

Der steirische Baurestmassen-Leitfaden

Aktualisierung und Erweiterung 2020



Ein Praxisleitfaden in Schritten
für folgende Zielgruppen:



Bauwerber / Bauwerberin, Bauherr / Bauherrin



Behörden



Planer / Planerin



Bau-, Abbruch-, Erdbauunternehmen



Recycler / Recyclerin und
Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin



CONDEREFF
Interreg Europe



Stand: 20.11.2020



Das Land
Steiermark

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft
8010 Graz, Bürgergasse 5a
AUSTRIA
Telefon: +43 (0)316 877-4323
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
Referatsleiterin:
Mag.rer.nat Dr.techn. Ingrid Winter

Redaktion:

Dipl.-Ing. Kerstin Pfandl, BSc und Matthias Waibel, BSc

Mitarbeit:

MA Michael Altendorfer
Günter Felsberger
Ursula Gungl
Dipl.-Ing. Kerstin Pfandl, BSc
Klaus Przesdzing
Dipl.-Ing. Hanno Prohaska
Mag.rer.nat Dr.techn. Ingrid Winter

Den folgenden Personen wird für die wertvollen Anregungen und Ergänzungen gedankt:

Dr. Gabriele Leitner; Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A13 Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz
Erika Marak; BREM Bau GmbH
Dipl.-Ing. Markus Meissner; pulswerk GmbH
Mag. Agnes Schmidhofer; Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A13 Umwelt und Raumordnung, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht
HR Mag. Dr. Heinz Schwarzbeck; Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A13 Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz
Dipl.-Ing. Roland Starke; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
(BMK), Abteilung V/6 – Abfallvermeidung, -verwertung und -beurteilung

Der vorliegende Leitfaden wurde sorgfältig recherchiert und abgestimmt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der darin enthaltenen Information kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu.

3. aktualisierte und erweiterte Auflage

© Land Steiermark, Graz, 2020

Der steirische Baurestmassen-Leitfaden 2020 ist unter

www.baurestmassen.steiermark.at

als Download im PDF-Format verfügbar.

Inhalt

Bauwerber / Bauwerberin und Bauherr / Bauherrin	1
Schritt 1: Informationen einholen	1
Schritt 2: Einreichunterlagen erstellen	4
Schritt 3: Antrag an Behörde stellen	5
Schritt 4: Bauverhandlung - Bescheid mit Auflagen abwarten	5
Schritt 5: Maßnahmen vor dem Rückbau	6
Schritt 6: Abbruch / Abtrag / Aushub durchführen	8
Schritt 7: ALSAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten	11
Schritt 8: Dokumentation führen	13
Schritt 9: Neophyten-Management	14
<hr/>	
Behörde	15
Schritt 1: Auskunft für den Bauwerber / die Bauwerberin	15
Schritt 2: Prüfung der Einreichunterlagen gem. § 32 Stmk. Baugesetz	17
Schritt 3: Einbinden von technischen Sachverständigen (projektabhängig)	18
Schritt 4: Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (projektabhängig)	19
Schritt 5: Bauverhandlung mit Lokalaugenschein abhalten (projektabhängig)	19
Schritt 6: Bescheid (mit Auflagen) erstellen	20
Schritt 7: Neophyten-Management	20
<hr/>	
Planer / Planerin	21
Schritt 1: Bauwerber / Bauwerberin beraten bzw. informieren	21
Schritt 2: Einreichunterlagen im Auftrag des Bauwerbers / der Bauwerberin für das Ansuchen um Bewilligung aufbereiten	23
Schritt 3: Planung des Rückbaus	24
Schritt 4: Auftragsvergabe	26
Schritt 5: Örtliche Bauaufsicht	27
Schritt 6: Neophyten-Management	28

A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Bau-, Abbruch- und Erdbauunternehmen	29
Schritt 1: Grundlagen des geordneten Rückbaus berücksichtigen	29
Schritt 2: Schad- und Störstofferkundung nach ÖNORM B3151	29
Schritt 3: Zwischenlager und zeitweilige Lagerplätze definieren	31
Schritt 4: Entfernung der Schad- und Störstoffe - Erreichen des Freigabezustandes	33
Schritt 5: Abbrucharbeiten fachgerecht ausführen	33
Schritt 6: Baurestmassen qualitätsgesichert aufbereiten	34
Schritt 7: Bodenaushubmaterial charakterisieren	41
Schritt 8: Zulässige Geländeauffüllungen und bautechnische Schüttungen vornehmen	44
Schritt 9: ALSAG Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten	45
Schritt 10: Abfälle aufzeichnen / EDM	49
Schritt 11: Neophyten-Management	50
<hr/>	
Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin	51
Schritt 1: Allgemeine Informationen zu Qualitätssicherung	51
Schritt 2: Übernahme von Baurestmassen auf einer Deponie	54
Schritt 3: Baurestmassen qualitätsgesichert aufbereiten	54
Schritt 4: Abfälle aufzeichnen / EDM	59
Schritt 5: Deponierung der nicht verwertbaren Abfälle	60
Schritt 6: ALSAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten	60
Schritt 7: Neophyten-Management	63

Bauwerber / Bauwerberin und Bauherr / Bauherrin

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Bauvorhaben

Schritt 1: Informationen einholen

Bei allen Fragen zu Abbruch, Abtrag oder Aushub ist der erste Schritt der Weg zur Baubehörde. Ansprechpartner sind die Gemeinden, Magistrate und Bezirkshauptmannschaften. Dort erhält man Auskunft, welche Unterlagen im Zusammenhang mit einer Einreichung um Bau- oder Abbruchgenehmigung erforderlich sind. Für spezielle Fragen zum richtigen Umgang mit Abbruchmaterialien steht neben den Bau- oder Recyclingfirmen auch das [Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#) zur Verfügung.

Baurestmassen sind Abfälle

Grundsätzlich gilt, dass alle Stoffe, die beim Rückbau (Abbruch, Abtrag) oder Aushub auftreten, als Abfall zu betrachten sind. Dies gilt unabhängig von der Größe und der Art des Bauvorhabens (Abbruch, Abbruch eines Linienbauwerks, Aushub, Renovierung etc.). Als Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin ist der Bauherr / die Bauherrin rechtlichen Verpflichtungen unterworfen. So ist er / sie beispielsweise nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ([AWG 2002](#)) dazu verpflichtet, alle anfallenden Abfälle nachweislich einem / einer dafür [befugten Abfallsammler / Abfallsammlerin oder Abfallbehandler / Abfallbehandlerin](#) zu übergeben.

In der Praxis werden diese Verpflichtungen oft Professionisten, wie z.B. dem Bau- oder Abbruchunternehmen, im Rahmen der Auftragserteilung übertragen.

Insbesondere bei größeren Bau- oder Abbruchvorhaben ist es **erforderlich**, fachkundige Personen (z.B. Planer / Planerin oder andere Professionisten) hinzuzuziehen. Diese informieren den Bauherrn / die Bauherrin über:

- Einreichunterlagen
- [Verwertungsorientierten Rückbau und Rückbaukonzept](#)
- Beauftragung entsprechender Unternehmen
- Potenzial zur Wiederverwendung (auch Re-Use) des Bauwerkes bzw. Teilen davon
- Möglichkeiten der stofflichen Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle
- Aufklärung über etwaige Beitrags- und Meldepflichten nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)
- Umgang mit invasiven Neophyten

Die Erstberatung bei einem Planer / einer Planerin ist kostenlos und unverbindlich.

Regelablauf eines geplanten Rückbaus gemäß [ÖNORM B 3151](#)

Schad- und Störstofferkundung in Abhängigkeit der Abbruchmasse

Wenn beim Abbruchvorhaben mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Aushubmaterial, Linienbauwerke und Verkehrsflächen) anfallen, so ist eine **orientierende** Schad- und Störstofferkundung gemäß der ÖNORM B 3151 von einer [rückbaukundigen Person](#) durchzuführen. Bei Objekten mit einem Brutto - Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von größer 3.500 m³ und mehr als 750 t Bau- und

Abbruchabfälle ist eine **umfassende** Schad- und Störstofferkundung von einer [befugten Fachperson oder Fachanstalt](#) durchzuführen.

Die Schad- und Störstofferkundung ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung [§ 4 Abs. 3 RBV](#) auch mit einer Erkundung wiederverwendbarer Bauteile (Re-Use) zu verknüpfen. So können neben den zu entfernenden Schad- und Störstoffen auch Objekte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung identifiziert werden.

Siehe: [Erkundung der Re-Use-Fähigkeit](#)

Empfohlen wird ein detailliert ausgearbeitetes Pflichtenheft für den / die Schad- und Störstofferkunder / -erkunderin. Für größere Rückbauobjekte sollten Vergleichsangebote im Rahmen einer Ausschreibung eingeholt werden. Letztlich führt dies zu einer umfassenden Analyse des Bestandes, die eine wichtige Grundlage für die kostensichere Planung des verwertungsorientierten Rückbaus bildet.

Die Schad- und Störstofferkundung ist von einer entsprechend ausgebildeten rückbaukundigen Person (orientierende) bzw. einer befugten Fachperson / Fachanstalt (umfassende) auszuführen. Für eine orientierende Schad- und Störstofferkundung dient die ÖNORM B 3151, für eine umfassende Erkundung die EN ISO 16000-32 als Handlungsgrundlage.

Verfahrensübersicht



Beispiel 1: Ein Einfamilienhaus (mit Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße 7 m (Breite) x 11 m (Länge) x 7,5 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 600 m³ Brutto - Rauminhalt bei dem ca. 350 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen.

Erfordernis: Es ist keine orientierende Schad- und Störstofferkundung erforderlich. Der Abbruch sollte aber koordiniert mit Abfallentsorgern / Abfallentsorgerinnen, Bauunternehmer / Bauunternehmerinnen erfolgen. Bei einer Verwertung vor Ort wird die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 als Qualitätssicherung empfohlen.

Beispiel 2: Ein Mehrfamilienhaus (ohne Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße von 14 m (Breite) x 16 m (Länge) x 11 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 2.500 m³ Brutto - Rauminhalt. Dabei wird geschätzt, dass rund 900 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen werden.

Erfordernis: Es ist eine **orientierende** Schad- und Störstofferkundung durch eine [rückbaukundige Person](#) durchzuführen. Der weitere Abbruch erfolgt als geordneter Rückbau.

Schritt 2: Einreichunterlagen erstellen

Vollständige Einreichunterlagen sichern ein schnelles und kostengünstiges Verfahren

Mit detaillierten Angaben in den Antragsunterlagen kann der Verfahrensablauf zur Bewilligung wesentlich beschleunigt werden. Mit diesen Unterlagen kann der Planer / die Planerin schon vor der endgültigen Einreichung Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. Bauamt, Sachverständige, ALSAG-Behörde) aufnehmen, um die erforderlichen Unterlagen für das Verfahren zu optimieren.

Inhalt der Einreichunterlagen, basierend auf den Anforderungen gemäß [§ 32 Stmk. Baugesetz](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung](#):

1. Nachweis des Eigentums (Grundbuchabschrift)
Nicht älter als sechs Wochen
2. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin,
wenn der Antragsteller / die Antragstellerin nicht selbst Grundeigentümer / Grundeigentümerin ist
3. Eigentümerverzeichnis der angrenzenden Grundstücke
4. Lageplan mit Darstellung des geplanten Abbruchs / Abtrags / Aushubs

Darstellung der geplanten Zu- und Abfahrtswege,
vorhandene Planunterlagen nutzen (bei Behörde nachfragen)

Darstellung eines eventuell vorgesehenen Zwischenlagers für
anfallende Baurestmassen auf der Baustelle

Die Möglichkeiten eines Einsatzes von mobilen Recyclinganlagen
direkt auf der Baustelle sollen überprüft werden
5. Objektbeschreibung inkl. Bruttogeschossflächen aller Geschosse
und Bruttorauminhalt - [siehe Formblatt](#)
6. Beschreibung der

Schad- und Störstofferkundung (verpflichtend ab 750 t) - [siehe Formblatt](#)

technischen Ausführung des Abbruchs / des Rückbaukonzepts
(verpflichtend ab 750 t) - [siehe Formblatt](#)

Sicherheitsmaßnahmen

Lärm- und Staubschutzmaßnahmen
7. Angaben über die Sortierung und den Verbleib der Baurestmassen

Zwischenlager bzw. Definition eines geeigneten Lagerortes
8. Angaben über abschließende Vorkehrungen nach dem Abbruch / Abtrag / Aushub
9. Fotodokumentation

Was soll eine orientierende Schad- und Störstofferkundung enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) ein Formblatt im Anhang A mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen
3. Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen
4. Angaben zur Begehung und sonstige Angaben

Was soll ein Rückbaukonzept enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) im Anhang B ein Formblatt mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Massenabschätzung der zu trennenden Hauptbestandteile
3. Erkundung der Schad- und Störstoffe
4. Entfernung der Schad- und Störstoffe
5. Maschineller Rückbau
6. Zusätzliche Dokumente

Schritt 3: Antrag an Behörde stellen

Vollständige Antragsunterlagen sind Voraussetzung für rasche Verfahren

Der Antrag zur Bewilligung eines Bau- oder Abbruchvorhabens ist erst dann bei der Baubehörde einzubringen, wenn alle notwendigen Unterlagen gemäß [Schritt 2](#) zusammengestellt wurden. Die Prüfung des Antrages wird durch die Baubehörde durchgeführt. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, kann die Behörde einen Verbesserungsauftrag mit Fristvorgabe erteilen.

In bestimmten Fällen kann die Behörde technische Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten dafür trägt der Bauwerber / die Bauwerberin, der Bauherr / die Bauherrin.

Schritt 4: Bauverhandlung - Bescheid mit Auflagen abwarten

Verhandlung vor Ort, im Zuge eines Lokalaugenscheins

Die Verhandlung wird meist vor Ort im Zuge eines Lokalaugenscheins durchgeführt. Die Umriss- und Schüttmaßnahmen (z.B. mit Recycling-Baustoffen), sowie vorgesehene Zwischenlager und zeitweilige Lager, sind rechtzeitig vor der Bauverhandlung von dem Bauwerber / der Bauwerberin oder dem Planer / der Planerin im Gelände abzustecken.

Sind alle Unterlagen vollständig, wird von der Behörde ein Bescheid, ggf. unter Vorschreibung von Auflagen, ausgestellt.

Der geplante Rückbau darf erst ab Rechtskraft des Bescheides durchgeführt werden.

Im Zuge der Begehung ist zu empfehlen, auch auf das Vorkommen von invasiven Neophyten zu achten. Wenn invasive Neophyten auf dem Grundstück vorkommen, ist Folgendes zu dokumentieren:

- Arten invasiver Neophyten
- Verbreitung innerhalb des Projektperimeters

Anhand dieser Angaben ist mit einem Experten / einer Expertin auf dem Gebiet der Neophytenbekämpfung ein Maßnahmenplan auszuarbeiten. Falls Nachbargrundstücke betroffen sind, sind die Nachbarn zu informieren und die Maßnahmen (grundstücks-)übergreifend zu koordinieren (siehe auch [☞ Maßnahmen gegen Neophyten](#))

Schritt 5: Maßnahmen vor dem Rückbau

Der Rückbau ist durch befähigte Unternehmen sicherzustellen

Der Rückbau von Gebäuden in Form von Abbruch und Abtrag sowie der Aushub sind durch Bau- oder Entsorgungsunternehmen, die dafür eine entsprechende Befähigung vorlegen ([☞ Liste rückbaukundiger Personen](#)) durchzuführen. Dadurch ist für den Bauherrn / die Bauherrin sichergestellt, dass die Arbeiten fach- und umweltgerecht durchgeführt werden, und keine Kostenüberschreitungen auftreten. Damit es unter anderem zu keinen Nachforderungen nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) kommt, ist sicherzustellen, dass Recycling-Baustoffe gemäß der geltenden **Recycling-Baustoffverordnung** ([☞ 3. Abschnitt](#)) hergestellt werden.

Nachweise und Befugnisse

Gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz ([☞ AWG 2002](#)) hat der Bauherr / die Bauherrin als Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin die Pflicht, die anfallenden Abfälle nur an einen / eine dazu [☞ befugten Abfallsammler / befugte Abfallsammlerin und Abfallbehandler / Abfallbehandlerin](#) zu übergeben und diese explizit mit einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu beauftragen ([☞ § 15 Abs. 5a und 5b](#)). Von den beauftragten Betrieben ist somit ein Nachweis über die Erlaubnis zur Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung einzufordern. Lassen Sie sich als Bauherr / Bauherrin die Erlaubnis gemäß [☞ § 24a AWG 2002](#) des Unternehmens vorlegen. Trifft auf den mit Abbruch- oder Aushubarbeiten beauftragten Auftragnehmer / beauftragte Auftragnehmerin die Ausnahme von einer derartigen Erlaubnis gemäß [☞ § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002](#) zu, so hat dieser / diese die im Zuge dieser Tätigkeit übernommenen Abfälle nachweislich einem befugten Abfallsammler / einer befugten Abfallsammlerin oder -behandler / -behandlerin zu übergeben.

Aufgaben und Anforderungen dieser Unternehmen

Siehe: [☞ Bau-, Abbruch- und Erdbauunternehmen](#)

Siehe: [☞ Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#)

Ausschreibung durch Planer / Planerin bei größeren Aufträgen

Wenn aufgrund der Größe des Projekts eine Ausschreibung erfolgt, ist es sinnvoll diese von einem befugten Planer / einer befugten Planerin durchführen zu lassen.

siehe Schritt 4 Auftragsvergabe – Planer / Planerin:

[☞ Ausschreibung und Hinzuziehen eines Planers / einer Planerin bei größeren Aufträgen](#)

Erkundung der Re-Use-Fähigkeit

Im Zuge der Schad- und Störstofferkundung vor Abbruch eines Bauwerkes sind auch jene Bauteile zu dokumentieren, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallhierarchie stellt die Vorbereitung zur Wiederverwendung von

Bauteilen die bevorzugte Behandlungsvariante dar. Die Wiederverwendung von Bauteilen ist ein wesentlicher Beitrag zur Abfallvermeidung und damit zur Weiterentwicklung in Richtung ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft.

Die [§ 5 Abs. 1 RBV](#) legt dementsprechend fest, dass sicherzustellen ist, „dass Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können und welche von Dritten nachgefragt werden, so ausgebaut und übergeben werden, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.“ ([§ 5 Abs. 1 RBV](#))

Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Bauteilen sollten durch die Erkundung lokaler Märkte ausgelotet werden. Die für potenziell wiederverwendbare Bauteile allenfalls erforderlichen Zwischenlagerkapazitäten sollten frühzeitig eingeplant werden (derzeit genehmigte Zwischenlager – 3 Jahres Frist gemäß ALSAG für Lagerung von Re-Use Bauteilen). Bei langfristig geplanten Bauvorhaben kann das Rückbauobjekt selbst als „Lager“ genutzt werden. Solange die Bauteile im Gebäude eingebaut bleiben, liegt kein Abfall vor.

Die geplante Wiederverwendung von Bauteilen kann spezifische Abbruchtechniken (z.B. manuelle Demontage) in einem selektiven Abbruch erfordern. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfasst die Prüfung (auch [CE-Konformitätsnachweis](#)) und die Reinigung oder Reparatur solcher Bauteile, welche nach Abschluss dieser vorbereitenden Tätigkeiten wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Beispiele für potenziell wiederverwendbare Bauteile sind u.a. Heizkörper, Einrichtungsgegenstände, Fensterrahmen, Sanitärkeramik und Bodenbeläge.

Zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zählt gemäß [§ 2 Abs. 5 Z 6 AWG 2002](#) „...jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.“

Das Abfallende tritt gemäß [§ 5 Abs. 1 AWG 2002](#) erst nach Abschluss des Verwertungsverfahrens (Prüfung, Reinigung, Reparatur) ein.

Bau- oder Abbruchmaßnahmen in Eigenregie

ACHTUNG: Abbruchdimensionen beachten – siehe [Regelablauf eines geordneten Rückbaus!](#) Alle Anforderungen hinsichtlich Untersuchung sind, wenn erforderlich, auch zu erfüllen, wenn der Rückbau durch den Bauherr / die Bauherrin in Eigenregie durchgeführt wird. Fallen bei einem Abbruch **weniger** als 750 t Baurestmassen an, können diese ohne analytische Untersuchung auf derselben Baustelle bautechnisch verwertet werden, sofern durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem (vgl. [§ 10a RBV](#)) sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten.

Weitere Informationen siehe: [ÖWAV Merkblatt 2018](#) „Vereinfachte bautechnische Verwertung von Kleinmengen an mineralischen Baurestmassen vor Ort“

Damit es nicht zur Betragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) kommt ist es wichtig darauf zu achten, dass

- das Material die nötigen Eigenschaften für den Einbau erfüllt
- nicht mehr Material als unbedingt nötig eingebaut wird und
- dieses frei von Verunreinigungen ist

Eine Qualitätssicherung über eine chemische Analyse kann dabei etwaige Probleme ausschließen. Es wird empfohlen den Rückbau und die zugehörige Dokumentation gemäß [ÖNORM B 3151](#) durchzuführen.

Werden die mineralischen Baurestmassen bei einem Abbruch mit **mehr** als 750 t Baurestmassen anfallenden Abfällen (ausgenommen Bodenaushubmaterial) einer Verwertung auf eigenen Grund zugeführt, sind die entsprechenden Anforderungen unter [§ Schritt 3 für Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#), mit Ausnahme der Einholung eines CE-Zertifikates, einzuhalten.

Alle nicht vor Ort verwertbaren Abfälle (z.B. Siebreste) hat der Bauherr / die Bauherrin wiederum einem / einer dafür befugten Abfallsammler / Abfallsammlerin oder Abfallbehandler / Abfallbehandlerin zu übergeben und diesen / diese mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu beauftragen.

In gemäß [§ 54 AWG 2002](#) genehmigten Abfallsammelzentren (ASZ) der Gemeinden dürfen nur Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden. Bau- und Abbruchabfälle sind keine Siedlungsabfälle. Die Übergabe von Baurestmassen aus Abbruchtätigkeiten ist bei solchen ASZ daher in der Regel nicht möglich; der Genehmigungsumfang des ASZ sollte vor der geplanten Anlieferung abgeklärt werden. Wiederverwendbare Bauteile werden aufgrund der Kosten für Transport und Zwischenlagerung bevorzugt orts- und zeitnah zum Rückbau wiederverwendet. Erkundigen Sie sich bei Bauunternehmen, auf Re-Use von Bauteilen spezialisierte Einrichtungen oder Internet-Plattformen über mögliche Abnehmer / Abnehmerinnen.

Unzulässige Verfüllung mit Baurestmassen

Ungenehmigte Verfüllungen mit Baurestmassen außerhalb des Baustellenbereichs sind nicht zulässig und können zu hohen Kosten führen. Auch wenn im Vorfeld der Altlastenbeitrag ([siehe Schritt 7](#)) entrichtet worden ist, kann es zu Maßnahmen nach Vorschriften, wie z.B. dem Abfallwirtschaftsgesetz, dem Forstgesetz, oder dem Naturschutzgesetz kommen.

In der Regel wird sodann von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren unabhängig vom bereits entrichteten Altlastenbeitrag eingeleitet. Auch kann ein diesbezüglicher Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ([AWG 2002](#)) oder dem Forstgesetz erlassen werden, was wiederum die gesetzeskonforme Entsorgung und entsprechende Kosten der illegal entsorgten Abfälle nach sich ziehen kann.

Schritt 6: Abbruch / Abtrag / Aushub durchführen

Sortenreine Trennung ist durch geordneten Rückbau möglich

Die Baumaßnahme ist gemäß Bescheid mit Auflagen der Baubehörde durchzuführen. Insbesondere ist auf Bauteile zu achten, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. **Schadstoffe** müssen mit besonderer Vorsicht entnommen werden. Erst nach deren Entfernung sowie der **Störstoffe** wird der **Freigabezustand** erreicht. Im Anschluss darf ein maschineller Rückbau erfolgen.

Umgang mit Baustellenabfällen

Der Bauherr / die Bauherrin und der Bauunternehmer / die Bauunternehmerin sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Bei einem geordneten Rückbau ist eine möglichst sortenreine Zerlegung in die einzelnen Fraktionen zu erreichen. Für alle Fraktionen gilt die gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorhergesehene **Trennpflicht** ([§ 6 RBV](#)). Insbesondere gilt das für die Trennung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Baustellenabfällen von anderen Abfällen. Gemäß Verordnung sind dies folgende Stoffgruppen:

- [Holzabfälle](#)
- [Metallabfälle](#)
- [Mineralische Abfälle](#) (Beton, Asphalt)

- [Baustellenabfälle](#)
- Sonstige Abfälle (z.B. biogene Abfälle, [Kunststoffabfälle](#))
- Gefährliche Abfälle (z.B. [Asbest](#), [FCKW in Dämmstoffen](#))

Die effektive Abfalltrennung hilft dem Unternehmen, Kosten zu sparen. Auf der Baustelle ist dazu für ausreichende und geeignete Sammelbehälter (Mulden / Container / Sackgestelle etc.) für die anfallenden Abfälle zu sorgen. Die Wahl der Sammelbehälter ist in Abstimmung mit dem [befugten Entsorgungsunternehmen](#) vorzunehmen. Um eine optimale Trennung der Abfälle zu erreichen, müssen die einzelnen Behälter beschriftet und das Baustellenpersonal in der ordnungsgemäßen Zuordnung der Abfälle unterwiesen werden. Der Unternehmer / die Unternehmerin und der Bauherr / die Bauherrin sind für die Trennung verantwortlich. Hervorzuheben sind auch künstliche Mineralfasern, die asbestähnliche Eigenschaften aufweisen können und daher besonderen Anforderungen unterliegen. Weitere Information zu [künstlichen Mineralfasern](#).

Bauen für die nächste Generation

Oberstes Prinzip der 5-stufigen Abfallhierarchie gemäß [Abfallrahmenrichtlinie](#) und gemäß AWG 2002 ist die Vermeidung von Abfällen. In der [OIB Richtlinie](#) zur Umsetzung der EU-Verordnung für Bauprodukte, Anhang 1 Punkt 7 heißt es:

„Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet werden.“

In diesem Sinne und aus ökonomischen wie auch ökologischen Gründen soll bereits beim Errichten eines neuen Objekts darauf geachtet werden, ressourcenschonend und effizient zu bauen.

Bodenaushubmaterial

Nicht zu den Baurestmassen zählt Bodenaushubmaterial. Dieses ist entnommener Mutterboden, der weder durch bodenfremde mineralische Materialien (max. 5 Vol-%) noch durch sonstige Abfälle verunreinigt ist. Es gilt dabei Folgendes zu beachten:

- Bei Wiedereinbau des Bodenaushubmaterials auf der gleichen Baustelle für bautechnische Zwecke gilt dieses abfallrechtlich nicht als Abfall und kann somit wiederverwendet werden.
- Wird das Bodenaushubmaterial außerhalb der Baustelle verwendet, ist dieses Material rechtlich Abfall und die Vorgaben des [Bundesabfallwirtschaftsplan 2017](#) (Kapitel 7.8) sind zu beachten. Für Material unter der Mengenschwelle von 2.000 t (Kleinmengenregelung) gibt es erleichterte Vorgaben, u.a. für Aufzeichnung und Qualitätssicherung.

Weitere Informationen zu Bodenaushubmaterial (siehe [Schritt 7 – Bau- Abbruch- und Erdbauunternehmen](#))

Maßnahmen gegen invasive Neophyten

Die [EU-Verordnung \(EU\) Nr. 1143 / 2014](#) „Über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ bildet die rechtliche Grundlage zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Gemäß der derzeit gültigen Unionsliste ist das Vorkommen von 10 invasiven Arten in Österreich bestätigt.

In der Steiermark sind sieben (fünf terrestrische und zwei aquatische) invasive Neophyten etabliert und zu bekämpfen: Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Götterbaum, Japanischer Hopfen, Riesenbärenklau (terrestrisch), sowie der Salvinia und das Verschiedenblättrige Tausendblatt (aquatisch). Für alle anderen invasiven Arten, die ebenfalls Probleme bereiten (z. B. Staudenknöterich – Arten) erfolgt die Bekämpfung auf freiwilliger Basis.

Befindet sich auf der Baustelle ein Bestand an invasiven Neophyten, empfiehlt es sich die Fläche von einer fachkundigen Person begutachten zu lassen. Diese legt geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Management- und Aktionsplan fest und erstellt einen Umsetzungsplan. Grundlegende Informationen, die Beschreibung der einzelnen Neophyten sowie die Eckpunkte einer sachgemäßen Bekämpfung können z.B. unter neobiota.steiermark.at/ abgerufen werden.

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Austria](#)

Prinzipiell ist zwischen terrestrischen und aquatischen Arten zu unterscheiden, die Bekämpfung auf die jeweilige Art abzustimmen. Die gewählten Maßnahmen hängen u.a. auch davon ab, ob es sich um Einzelvorkommen oder Reinbestände handelt.

Im Wesentlichen bestehen, in Abhängigkeit der Bestandsgröße, folgende Möglichkeiten zur Bekämpfung bzw. zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung:

- Pflanzenmaterial vor der Samenbildung mähen, ausreißen, ausgraben, mulchen, fräsen. Der bevorzugte Verwertungsweg des Mähgutes ist die thermische Verwertung, nicht vermehrungsfähiges Material kann auch biologisch (Kompostierung, Vergärung mit ausreichender Hygienisierung) behandelt werden. Voraussetzung dafür ist neben der technischen Eignung der Anlage (z.B. geeignete Aggregate zur Vorzerkleinerung und Einbringung) eine entsprechende Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle.
- Einsatz von Herbiziden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen (z.B. Gewässerschutzbestimmungen). Hierzu ist jedenfalls eine in der chemischen Neophytenbekämpfung fachkundige Person beizuziehen.
- Einzelne, isolierte Bestände am Projektperimeter können ausgerissen oder ausgegraben werden, wobei der Boden überdeckt und sofort eine Einsaat erfolgen muss. Belastetes Bodenmaterial soll nicht mit unbelastetem Material vermischt werden (entweder direkt in der Neophytenzone wiederverwenden oder bei Materialüberschuss korrekt deklarieren und auf eine geeignete Deponie bringen).

- Wenn der Boden nicht überdeckt oder ausgegraben werden kann, ist abzuklären, ob die Baustelle den Bestand tangiert oder nicht. Die Verschleppung innerhalb des Projektperimeters muss jedenfalls verhindert werden, etwa durch Mähen, Ausreißen, Ausgraben, Fräsen vor der Samenreife.
- Flankierende Maßnahmen (Reinigung von Maschinen, eine sachgerechte Verpackung für den Transport zu einer Behandlungsanlage etc.) sind zur Unterbindung der Verschleppung von Samen oder wuchsfähigen Pflanzenteilen zu treffen.

Tangiert die Baustelle einen Bestand an invasiven Neophyten nicht direkt, besteht kein obligatorischer Handlungsbedarf im Rahmen des Bauvorhabens. Es ist jedoch auch hier zu empfehlen, benachbarte Bestände nach Möglichkeit zu eliminieren bzw. zu bekämpfen, um eine weitere Verbreitung der Samen zu verhindern.

Schritt 7: **ALSAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten**

Bauherr / Bauherrin kann Beitragsschuldner / Beitragsschuldnerin sein

Mit fälligen ALSAG-Beiträgen kann der Bauherr / die Bauherrin u.a. konfrontiert werden, wenn er / sie die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an einen / einer dafür [befugten Abfallsammler / Abfallsammlerin oder Abfallbehandler / Abfallbehandlerin](#) übergibt oder wenn er / sie Abfälle in Eigenregie, z.B. auf der Baustelle, verwertet und dabei nicht die entsprechenden Anforderungen [Schritt 3 für Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#) einhält oder die Sicherstellung der Schad- und Störstofffreiheit nicht nachweisen kann.

Die Zuständigkeit betreffend ALSAG-Beitrag liegt bei der Zollbehörde

Der [Altlastenbeitrag gemäß Altlastensanierungsgesetz](#) ist eine zweckgewidmete Abgabe, die für die Entsorgung, Verfüllung bzw. Verbringung von bestimmten Abfallarten eingehoben wird. Für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages ist die [Zollbehörde](#) zuständig.

Altlastenbeitragspflicht besteht für

- Deponieren von Abfällen
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt, und (Boden-) Aushubmaterial oder Baurestmassen
- Verbringung von Abfällen zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung (z.B. mit Bauschutt oder Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes)
- Lagern von Abfällen länger als ein Jahr zur Beseitigung bzw. mehr als drei Jahre zur Verwertung

Details zur Altlastenbeitragspflicht: [§ 3 Altlastensanierungsgesetz](#)

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Baurestmassen und (Boden-) Aushubmaterialien, die einer zulässigen Verwertung bzw. zulässigen Wiederverwendung zugeführt werden - siehe dazu [Abfallarten!](#)

Beitragsschuldner sind

- der Deponiebetreiber / die Deponiebetreiberin bzw. der Inhaber / die Inhaberin einer Anlage bzw.
- bei Verbringung außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person bzw.
- der Veranlasser / die Veranlasserin (Auftraggeber / Auftraggeberin) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (Bauherr / Bauherrin oder Bauunternehmer / Bauunternehmerin). Sofern dieser / diese nicht feststellbar ist, ist der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin derjenige / diejenige, der / die die Tätigkeit duldet (z.B. Grundbesitzer / Grundbesitzerin, Bauer / Bäuerin)

Details zum Beitragsschuldner: [§ 4 Altlastensanierungsgesetz](#)

Der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (**sieben Jahre Aufbewahrungspflicht**).

Altlastenbeiträge je angefangene Tonne

(Stand: 10/2020, [§ 6 ALSAG](#))

mineralische Baurestmassen (vgl. Anhang 2 DVO 2008)	€ 9,20
Aushubmaterial (sofern nicht beitragsfrei)	€ 9,20
andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabelle 5 und 6 der DVO 2008)	€ 9,20
übrige Abfälle	€ 87,00

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse die Beitragshöhe:

Bodenaushubdeponie	€ 9,20
Inertabfalldeponie	€ 9,20
Baurestmassendeponie	€ 9,20
übrige Abfälle - Reststoffdeponie	€ 20,60
Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle	€ 29,80

Wann zu zahlen ist

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats).

Regelfall Deponie - Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn / der Bauherrin oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber / die Deponiebetreiberin den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der / die Entsorgende im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form

- **Informationen** für alle Wirtschaftsbeteiligten, Firmen, Steuerberater / Steuerberaterinnen und Privatpersonen können am Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll unter dem Thema [Altlastenbeitrag](#) abgerufen werden.
- **Online-Beitragsanmeldung** unter www.bmf.gv.at > **Finanz-Online**
- **Schriftliche Beitragsanmeldung** mit dem [Formular "Alb 4"](#) "Altlastenbeitragsanmeldung". Dieses Formular ist aktuell von der [Formulardatenbank](#) >> Auswahl > Alb 4 (eingeben), herunterzuladen.

Schritt 8: Dokumentation führen

Dokumentation zur Nachweisführung gegenüber der Behörde

Nach allen durchgeführten Arbeiten durch befugte Unternehmen muss der Bauherr / die Bauherrin über eine Dokumentation bzw. einen Nachweis über den Verbleib der Abfälle verfügen.

Werden die anfallenden Abfälle [befugten Abfallsammlern / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandlern / Abfallbehandlerinnen](#) übergeben, reichen als Nachweis für eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung **Rechnungsunterlagen, Lieferscheine und dergleichen**, aus denen die exakten Abfallarten und Mengen hervorgehen. Diese Nachweise muss der Bauherr / die Bauherrin zumindest **sieben Jahre aufbewahren** und für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen können.

Werden Teile der anfallenden Abfälle in Eigenregie verwertet - z.B. Betongranulat für die Befestigung eines Parkplatzes - so sind für diese aufbereiteten Abfälle entsprechende Aufzeichnungen hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen und sind zusätzlich detaillierte Unterlagen hinsichtlich deren Qualität einzuholen (siehe [Schritt 1 für Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#)). Diese Unterlagen sind ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde ggf. vorzulegen.

Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Vorbereitung, Reparatur) endet die Abfalleigenschaft erst mit dem Ende der erforderlichen Vorbereitungsschritte und unterliegt bis dahin der Dokumentationspflicht. Auch nach dem Ende der Abfalleigenschaft soll die Weitergabe von wiederverwendbaren Objekten dokumentiert werden (Objekt, den Übergeber / die Übergeberin, den Übernehmer / die Übernehmerin, Menge bzw. Masse).

Aufzeichnungspflicht laut ALSAG: Der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Aufzeichnungspflicht laut Recycling-Baustoffverordnung (RBV): Der Bauherr / die Bauherrin hat für die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus zu sorgen und diese für sieben Jahre nach Abschluss aufzubewahren, um sie für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen zu können.

Der Befall mit invasiven Neophyten und die gesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung sollten ebenfalls zur Abstimmung von zukünftig allenfalls erforderlichen Schritten formlos dokumentiert und aufbewahrt werden.

Schritt 9: Neophyten-Management

Bauabschluss mit invasivem Neophyten Bestand

Wenn auf der Baustelle invasive Neophyten vorhanden sind, sind nach dem Bauabschluss folgende Maßnahmen zu empfehlen (Quelle: [Ries 2015](#); [Merkblatt - Baselland](#)):

- Unterhalts- und Pflegekonzept mit Zuständigkeiten definieren
- Periodische Kontrollen während mindestens 5 Jahren durchführen
- Jeweils im Sommer wieder aufkommende invasive Neophyten gezielt bekämpfen
- Auch wenn keine invasiven Neophyten auf der Baustelle vorhanden waren, muss eine Nachkontrolle durchgeführt werden, um allenfalls eingeschleppte Pflanzen frühzeitig zu erkennen und bekämpfen zu können

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Land Steiermark](#)
- [Neobiota Austria](#)

Behörde

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Schritt 1: **Auskunft für den Bauwerber / die Bauwerberin**

Information an Bauwerber / Bauwerberin im Zuge der Bauberatung ist besonders wichtig

Der Bauwerber / die Bauwerberin sollte nach dem Gespräch (telefonisch / persönlich) wissen,

1. dass Baurestmassen grundsätzlich Abfälle sind und der Bauherr / die Bauherrin Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin ist und für eine umweltgerechte Entsorgung verantwortlich ist
2. dass es strenge Vorgaben für die Verwertung und Beseitigung von Baurestmassen gibt
3. dass gemäß Abfallhierarchie ([§ 1 Abs. 2 AWG 2002](#)) eine Wiederverwendung von Baumaterialien (Re-Use) die bevorzugte Option ist (Ausnahmen [§ 1 Abs. 2a AWG 2002](#))
4. dass für eine ordnungsgemäße Trennung anfallender Abfälle vor Ort zu sorgen ist
5. welche Einreichunterlagen für das Bauverfahren notwendig sind und wo es Unterstützung gibt (Planer / Planerin)
6. wie das Verfahren zum Abbruch des Gebäudes abgewickelt wird (verwertungsorientierter Rückbau)
7. welche Behörden gegebenenfalls noch zu kontaktieren sind, nachdem in bestimmten Fällen weitere / andere Genehmigungen einzuholen sind, wie z.B. bei der Bezirkshauptmannschaft: Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Forstrecht

Das Ziel sollte sein, den Rückbau im Zuge eines konzentrierten Verfahrens im Sinne des „One Stop Shop Grundsatzes“ zeitgleich mit der Baubewilligung zu genehmigen.

8. dass in Zusammenhang mit Baurestmassen Beitrags- und Meldepflichten nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) gelten
9. dass auf einen möglichen Bestand von invasiven Neophyten zu achten ist

Als Grundsatz gilt, dass der geordnete Rückbau gemäß [§ Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) die Standardabbruchmethode von Gebäuden ist. Und die Vorgaben der RBV einzuhalten sind

Regelablauf eines geplanten Rückbaus gemäß [ÖNORM B 3151](#)

Schad- und Störstofferkundung in Abhängigkeit der Abbruchmasse

Wenn beim Abbruchvorhaben mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Aushubmaterial, Linienbauwerke und Verkehrsflächen) anfallen, so ist eine **orientierende** Schad- und Störstofferkundung gemäß der ÖNORM B 3151 von einer [rückbaukundigen Person](#) durchzuführen. Bei Objekten mit einem Brutto - Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von größer 3.500 m³ und mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle ist eine **umfassende** Schad- und Störstofferkundung von einer [befugten Fachperson oder Fachanstalt](#) durchzuführen.

Weisen Sie den Bauherrn / die Bauherrin darauf hin, dass ein detailliert ausgearbeitetes Pflichtenheft für den / die Schad- und Störstoffkunder / -erkunderin seine / ihre Planungssicherheit erhöht. Für größere Rückbaobjekte sollten Vergleichsangebote im Rahmen einer Ausschreibung eingeholt werden. Letztlich führt dies zu einer umfassenden Analyse des Bestandes, die für den Bauherrn / die Bauherrin eine wichtige Grundlage für die kostensichere Planung des verwertungsorientierten Rückbaus bildet.

Dabei sind auch jene Bauteile zu dokumentieren, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zugeführt werden können.

Verfahrensablauf



Beispiel 1: Ein Einfamilienhaus (mit Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße 7 m (Breite) x 11 m (Länge) x 7,5 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 600 m³ Brutto - Rauminhalt bei dem ca. 350 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen.

Erfordernis: Es ist keine orientierende Schad- und Störstofferkundung erforderlich. Der Abbruch sollte aber koordiniert mit Abfallentsorgern / Abfallentsorgerinnen, Bauunternehmer / Bauunternehmerinnen erfolgen. Bei einer Verwertung vor Ort wird die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 als Qualitätssicherung empfohlen.

Beispiel 2: Ein Mehrfamilienhaus (ohne Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße von 14 m (Breite) x 16 m (Länge) x 11 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 2.500 m³ Brutto - Rauminhalt. Dabei wird geschätzt, dass rund 900 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen werden.

Erfordernis: Es ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine [rückbaukundige Person](#) durchzuführen. Der weitere Abbruch erfolgt als geordneter Rückbau.

Schritt 2: Prüfung der Einreichunterlagen gem. § 32 Stmk. Baugesetz

Vollständige Einreichunterlagen sichern ein schnelles und kostengünstiges Verfahren

Mit detaillierten Angaben in den Antragsunterlagen kann der Verfahrensablauf zur Bewilligung wesentlich beschleunigt werden. Mit diesen Unterlagen kann der Planer / die Planerin schon vor der endgültigen Einreichung Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. Bauamt, Sachverständige, ALSAG-Behörde) aufnehmen, um die erforderlichen Unterlagen für das Verfahren zu optimieren.

Inhalt der Einreichunterlagen, basierend auf den Anforderungen gemäß [§ 32 Stmk. Baugesetz](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#):

1. Nachweis des Eigentums (Grundbuchabschrift)
Nicht älter als sechs Wochen
2. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin,
wenn der Antragsteller / die Antragstellerin nicht selbst Grundeigentümer / Grundeigentümerin ist
3. Eigentümerverzeichnis der angrenzenden Grundstücke
4. Lageplan mit Darstellung des geplanten Abbruchs / Abtrags / Aushubs
Darstellung der geplanten Zu- und Abfahrtswege,
vorhandene Planunterlagen nutzen (bei Behörde nachfragen)
Darstellung eines eventuell vorgesehenen Zwischenlagers für
anfallende Baurestmassen auf der Baustelle
Die Möglichkeiten eines Einsatzes von mobilen Recyclinganlagen
direkt auf der Baustelle sollen überprüft werden
5. Objektbeschreibung inkl. Bruttogeschossflächen aller Geschosse
und Brutto-rauminhalt - [siehe Formblatt](#)
6. Beschreibung der
7. Schad- und Störstofferkundung (verpflichtend ab 750 t) - [siehe Formblatt](#)
technischen Ausführung des Abbruchs / des Rückbaukonzepts
(verpflichtend ab 750 t) - [siehe Formblatt](#)
Sicherheitsmaßnahmen
Lärm- und Staubschutzmaßnahmen
8. Angaben über die Sortierung und den Verbleib der Baurestmassen
Zwischenlager bzw. Definition eines geeigneten Lagerortes
9. Angaben über abschließende Vorkehrungen nach dem Abbruch / Abtrag / Aushub
10. Fotodokumentation

Was soll eine orientierende Schad- und Störstofferkundung enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) ein Formblatt im Anhang A mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen
3. Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen
4. Angaben zur Begehung und sonstige Angaben

Was soll ein Rückbaukonzept enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) im Anhang B ein Formblatt mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Massenabschätzung der zu trennenden Hauptbestandteile
3. Erkundung der Schad- und Störstoffe
4. Entfernung der Schad- und Störstoffe
5. Maschineller Rückbau
6. Zusätzliche Dokumente

Schritt 3: Einbinden von technischen Sachverständigen (projektabhängig)

Sachverständige, ein wichtiger Bestandteil in der Verfahrensabwicklung

Seitens der Behörde können technische Sachverständige beigezogen werden. Die Kosten dafür trägt der Bauwerber / die Bauwerberin.

In der Regel findet die Behörde bei einfachen Bau- oder Abbruchverfahren mit der Beiziehung amtlicher bautechnischer Sachverständiger das Auslangen. Sollte kein Amtssachverständiger / keine Amtssachverständige zur Verfügung stehen, wird aus der Liste der nicht amtlichen Bausachverständigen gemäß [§ 28 Stmk. BauG](#) gewählt. Bei komplexeren Verfahren kann es allerdings zusätzlich erforderlich sein, Sachverständige aus anderen Fachbereichen in das Verfahren einzubinden. Die Gebühren sind, falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben, von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat ([§ 76 Abs. 5 AVG](#)).

Bei Bau- oder Abbruchvorhaben in denen beispielsweise aufgrund von bestimmten Geländebeziehungen besondere Naturgefahren, wie Rutschungen oder Hochwassergefahren zu berücksichtigen sind, kann es erforderlich sein Sachverständige aus den Bereichen

- Bodenmechanik
- Geologie

oder Experten / Expertinnen der Wildbach- und Lawinenverbauung beizuziehen. Wie die Praxis zeigt, ist auch die Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen

- Brandschutz
- Lärmschutz
- Immissionsschutz (z.B. Staub) und / oder
- Medizin

immer wieder erforderlich. Bei komplexen Abbrüchen mit einer Vielzahl an (gefährlichen) Abfallarten wird die Beiziehung einer / eines abfallwirtschaftlichen Sachverständigen empfohlen. Das Erfordernis für die Beiziehung von Sachverständigen sollte dem Bauwerber / der Bauwerberin bzw. Planer / Planerin mitgeteilt werden.

Bei einem Bestand an invasiven Neophyten sollte ein Sachverständiger / eine Sachverständige für Naturschutz zur Klärung der Art, der Ausbreitung, der Behandlungsmaßnahmen sowie von erforderlichen zukünftigen Kontrollmaßnahmen eingebunden werden.

Schritt 4: Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (projektabhängig)

Vorabbegehung bei komplexen Vorhaben sind zu empfehlen

Bei komplexen Bau- oder Abbruchvorhaben, insbesondere im dicht verbauten Gebiet, wird nach Vorliegen entsprechender Einreichunterlagen eine behördliche Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort empfohlen.

Nachdem in der Bauverhandlung erfahrungsgemäß nur ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung steht, ist eine umfassende Begehung, z.B. eines Abbruchobjektes, dann oft nicht möglich. Sollte sich in der Bauverhandlung herausstellen, dass bestimmte Angaben im Projekt mit den realen Verhältnissen vor Ort nicht übereinstimmen, kann das zu enormen Verzögerungen im Verfahren führen.

Vorab-Begehungen der Baustelle durch die Behörde, evtl. im Beisein des Planers / der Planerin, führen zu mehr Effizienz bei der Durchführung der Verfahren. Die Baustellenbegehung sollte in jedem Fall protokolliert und durch Fotodokumente festgehalten werden.

Schritt 5: Bauverhandlung mit Lokalausweis abhalten (projektabhängig)

Lokalausweis, ein wichtiger Bestandteil der Bauverhandlung

Umriss von zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. geplante Schüttmaßnahmen, z.B. mit Recycling-Baustoffen, sowie geplante Zwischenlager oder zeitweilige Lagerflächen vor Ort, sind im Gelände abzustecken.

Sollen Abbruchmaterialien direkt vor Ort aufbereitet und auf der Baustelle eingesetzt werden, sind alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen und soweit dafür eine gesetzliche Grundlage im Baugesetz vorhanden ist, in der Verhandlungsschrift detailliert festzuhalten bzw. ist der Bauwerber / die Bauwerberin auf etwaige sonstige zuständige Behörden hinzuweisen. Vor allem auf die Eignung als

Zwischenlager und für zeitweilige Lagerung soll hinsichtlich des Bodens, des Wassers etc. geachtet werden, und sollen nur dafür geeignete Orte bewilligt werden.

Dem Thema "Abfallmanagement auf der Baustelle" sollte im Zuge der Bauverhandlung explizit Zeit gewidmet werden, um sowohl dem Bauwerber / der Bauwerberin, aber auch alle anderen an der Verhandlung teilnehmende Parteien für dieses Thema zu sensibilisieren. Eine lokale Verwertung von mineralischen Materialien (bspw. aus dem Abbruch oder Aushub) für das Bauvorhaben bedarf zwar einer detaillierteren Erkundung und Planung, ist auf das gesamte Bauobjekt gesehen aber ökonomisch und ökologisch vorteilhaft. Je früher in der Planung das Thema Re-Use von Bauteilen angesprochen wird, desto größer sind die Chancen, dass vorhandene Potenziale tatsächlich gehoben werden können. Das Rückbaukonzept ist ein geeignetes Dokument, um diese Planungen zusammenzufassen.

Bei einem Bestand an invasiven Neophyten sind die zu setzenden Maßnahmen vor Ort festzulegen.

Schritt 6: Bescheid (mit Auflagen) erstellen

Auflagen sollen eine rechtskonforme Verwertung / Beseitigung sicherstellen

Die Praxis hat gezeigt, dass abfallwirtschaftliche Belange (z.B. die Verwertung und Beseitigung anfallender Baurestmassen) oftmals nur unzureichend im Abbruchbescheid angesprochen werden.

Die angeführten Musterauflagen und Hinweise sollen Baubehörden eine Hilfestellung bieten.

[Info für Baubehörde: Abbruch: Musterauflagen und Hinweise](#)

Je detaillierter die jeweiligen Verwertungs- und Entsorgungswege der anfallenden Bauabfälle angesprochen werden, desto weniger Spielraum bleibt für deren nicht ordnungsgemäße Beseitigung.

Bei einem Bestand an invasiven Neophyten sollten die Bescheidauflagen um Vorgaben bezüglich Bekämpfung des Bestandes und Nachsorge der Flächen ergänzt werden.

Schritt 7: Neophyten-Management

Befindet sich auf der Baustelle ein Bestand an invasiven Neophyten, empfiehlt es sich die Fläche von einer fachkundigen Person begutachten zu lassen. Diese legt geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Managementmaßnahmen und Aktionsplan fest und erstellt einen Umsetzungsplan. Grundlegende Informationen, die Beschreibung der einzelnen Neophyten sowie die Eckpunkte einer sachgemäßen Bekämpfung können z.B. unter neobiota.steiermark.at/ abgerufen werden.

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Austria](#)

Planer / Planerin

Für die fachkundige Begleitung des Bauwerbers / der Bauwerberin in der Bauabwicklung

Schritt 1: Bauwerber / Bauwerberin beraten bzw. informieren

Komplexe Vorhaben bedürfen einer Unterstützung durch einen Planer / eine Planerin

Wenn ein Bauvorhaben einen notwendigen Abbruch, Aushub oder Abtrag beinhaltet, müssen die nachfolgenden Schritte gesetzt werden. Als Grundsatz gilt, dass der geordnete Rückbau die Standardabbruchmethode von Gebäuden ist.

Nachdem sich der Bauwerber / die Bauwerberin bei der Gemeinde / beim Magistrat die Erstinformation eingeholt hat, sollte ein Planer / eine Planerin hinzugezogen werden. Bei komplexen Vorhaben ist eine Abstimmung mit einem Planer / einer Planerin vor Besprechungen mit der Behörde sinnvoll.

In einem ersten Gespräch werden nachfolgende Themen besprochen

- Verpflichtungen des Bauherrn / der Bauherrin als Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin
- Inhalt der Einreichunterlagen
- Grundsätze des Rückbaus (Dimension und gültiges Verfahren)
- Ablauf des Rückbaus
- Möglichkeiten der Wiederverwendung (Re-Use), Verwertung und Beseitigung
- Beitrags- und Meldepflichten nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Diese Erstberatung ist grundsätzlich kostenlos!

Regelablauf eines geplanten Rückbaus gemäß [ÖNORM B 3151](#)

Schad- und Störstofferkundung in Abhängigkeit der Abbruchmasse

Wenn beim Abbruchvorhaben mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Aushubmaterial, Linienbauwerke und Verkehrsflächen) anfallen, so ist eine **orientierende** Schad- und Störstofferkundung gemäß der ÖNORM B 3151 von einer [rückbaukundigen Person](#) durchzuführen. Bei Objekten mit einem Brutto - Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von größer 3.500 m³ und mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle ist eine **umfassende** Schad- und Störstofferkundung von einer [befugten Fachperson oder Fachanstalt](#) durchzuführen.

Die Schad- und Störstofferkundung ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung ([§ 4 Abs. 3 RBV](#)) auch mit einer Erkundung wiederverwendbarer Bauteile (Re-Use) zu verknüpfen. So können neben den zu entfernenden Schad- und Störstoffen auch Objekte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung identifiziert werden.

Empfohlen wird ein detailliert ausgearbeitetes Pflichtenheft für den / die Schad- und Störstofferkunder /-erkunderin. Für größere Rückbauobjekte sollten Vergleichsangebote im Rahmen einer Ausschreibung eingeholt werden. Letztlich führt dies zu einer umfassenden Analyse des Bestandes, die eine wichtige Grundlage für die kostensichere Planung des verwertungsorientierten Rückbaus bildet.

Die Schad- und Störstofferkundung ist von einer rückbaukundigen Person (orientierende), bzw. eine befugte Fachperson / Fachanstalt (umfassende) auszuführen. Für eine orientierende Schad- und Störstofferkundung dient die ÖNORM B 3151, für eine umfassende Erkundung die EN ISO 16000-32 als Handlungsgrundlage.

Verfahrensübersicht



Beispiel 1: Ein Einfamilienhaus (mit Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße 7 m (Breite) x 11 m (Länge) x 7,5 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 600 m³ Brutto - Rauminhalt bei dem ca. 350 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen.

Erfordernis: Es ist keine orientierende Schad- und Störstofferkundung erforderlich. Der Abbruch sollte aber koordiniert mit Abfallentsorgern / Abfallentsorgerinnen, Bauunternehmer / Bauunternehmerinnen erfolgen. Bei einer Verwertung vor Ort wird die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 als Qualitätssicherung empfohlen.

Beispiel 2: Ein Mehrfamilienhaus (ohne Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße von 14 m (Breite) x 16 m (Länge) x 11 m (Firsthöhe). Das ergibt rund 2.500 m³ Brutto - Rauminhalt. Dabei wird geschätzt, dass rund 900 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen werden.

Erfordernis: Es ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine [rückbaukundige Person](#) durchzuführen. Der weitere Abbruch erfolgt als geordneter Rückbau.

Schritt 2: **Einreichunterlagen im Auftrag des Bauwerbers / der Bauwerberin für das Ansuchen um Bewilligung aufbereiten**

Vollständige Einreichunterlagen sichern ein schnelles und kostengünstiges Verfahren

Mit detaillierten Angaben in den Antragsunterlagen kann der Verfahrensablauf zur Bewilligung wesentlich beschleunigt werden. Mit diesen Unterlagen kann der Planer / die Planerin schon vor der endgültigen Einreichung Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. Bauamt, Sachverständige, ALSAG-Behörde) aufnehmen, um die erforderlichen Unterlagen für das Verfahren zu optimieren.

Inhalt der Einreichunterlagen, basierend auf den Anforderungen gemäß [§ 32 Stmk. Baugesetz](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#):

1. Nachweis des Eigentums (Grundbuchabschrift)
Nicht älter als sechs Wochen
2. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin,
wenn der Antragsteller / die Antragstellerin nicht selbst Grundeigentümer / Grundeigentümerin ist
3. Eigentümerverzeichnis der angrenzenden Grundstücke
4. Lageplan mit Darstellung des geplanten Abbruchs / Abtrags / Aushubs
Darstellung der geplanten Zu- und Abfahrtswege,
vorhandene Planunterlagen nutzen (bei Behörde nachfragen)
Darstellung eines eventuell vorgesehenen Zwischenlagers für
anfallende Baurestmassen auf der Baustelle
Die Möglichkeiten eines Einsatzes von mobilen Recyclinganlagen
direkt auf der Baustelle sollen überprüft werden
5. Objektbeschreibung inkl. Bruttogeschossflächen aller Geschosse
und Bruttorauminhalt - [siehe Formblatt](#)
6. Beschreibung der
Schad- und Störstofferkundung (verpflichtend ab 750 t) [siehe Formblatt](#)
technischen Ausführung des Abbruchs / des Rückbaukonzepts
(verpflichtend ab 750 t) - [siehe Formblatt](#)
Sicherheitsmaßnahmen
Lärm- und Staubschutzmaßnahmen
7. Angaben über die Sortierung und den Verbleib der Baurestmassen
Zwischenlager bzw. Definition eines geeigneten Lagerortes
8. Angaben über abschließende Vorkehrungen nach dem Abbruch / Abtrag / Aushub
9. Fotodokumentation

Was soll eine orientierende Schad- und Störstofferkundung enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) ein Formblatt im Anhang A mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen
3. Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen
4. Angaben zur Begehung und sonstige Angaben

Was soll ein Rückbaukonzept enthalten?

Dazu stellt die [ÖNORM B 3151](#) im Anhang B ein Formblatt mit folgender Gliederung zur Verfügung:

1. Allgemeines
2. Massenabschätzung der zu trennenden Hauptbestandteile
3. Erkundung der Schad- und Störstoffe
4. Entfernung der Schad- und Störstoffe
5. Maschinelles Rückbau
6. Zusätzliche Dokumente

Schritt 3: Planung des Rückbaus

Planung sichert eine gesetzeskonforme Verwertung / Entsorgung von Baurestmassen

Dieser Ablauf entspricht den Vorgaben der [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) und zieht die [ÖNORM B 3151](#) als Basis heran. Für die Planung und Dokumentation eines Rückbaus sieht die Norm folgende Schritte vor:

I) Objektbeschreibung

Die Objektbeschreibung ist gemäß der Werknorm [ÖNORM B 2251](#) zu erstellen.

Diese Beschreibung dient als Grundlage des Rückbaukonzepts und ist der Einreichung beizulegen.

II) Schad- und Störstofferkundung

Je nach Dimension ist vor Abbruch eines oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens hierzu folgendes durchzuführen (ausgenommen Linienbauwerke und Verkehrsflächen):

- **Bruttorauminhalt weniger 3.500 m³ aber mehr als 750 t Abbruchabfälle (ohne Bodenaushubmaterial):**
 - [orientierende Schad- und Störstofferkundung](#) gemäß [ÖNORM B 3151](#) durch eine [rückbaukundige Person](#)

- **Bruttorauminhalt größer 3.500 m³ und mehr als 750 t Abbruchabfälle (ohne Bodenaushubmaterial):**
 - Statt orientierender ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchungen von Gebäuden auf Schadstoffe“, (ausgegeben am 1. Oktober 2014), durch eine externe [befugte Fachperson oder Fachanstalt](#), die über die bautechnischen Kenntnisse verfügt, durchzuführen. ([§ 4 Abs. 2 RBV](#))

Im Zuge der Schad- und Störstofferkundung ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung ([§ 4 Abs. 3 RBV](#)) auch zu erheben, welche Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zugeführt werden können.

III) Rückbaukonzept

Das [Rückbaukonzept](#) beschreibt Art, Umfang und Organisation des Rückbaus. Es regelt die Aufgaben, Maßnahmen und Verantwortungsbereiche der Beteiligten und der Organisation (einschließlich der Dokumentation) des Rückbaus in den verschiedenen Phasen. Das Rückbaukonzept ist gemäß Formular im Auftrag des Bauwerbers / der Bauwerberin vor dem Rückbau zu dokumentieren (in Papierform oder elektronisch). Bei größeren Rückbauvorhaben ist das Formular bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Relevante Informationen bezüglich der lokalen Verwertung von mineralischem Abbruchmaterial und wiederverwendbarer Bauteile sind ebenso zu dokumentieren.

IV) Weitere Planungsschritte

Mögliche weitere Planungsschritte können sein:

- **Abfallinformation**

Die Abfallinformation an befugte Fachpersonen oder Fachanstalt dient einem Prüflabor zur Angebotslegung (inkl. Probenahmeplan)

 - -[EDM-Portal](#): [Formulargenerator Abfallinformation gemäß DVO 2008](#)
 - -Papierformulare finden Sie [hier](#)
- **Beratung des Bauwerbers / der Bauwerberin, Bauherrn / Bauherrin**
 - -bei der Suche nach Abnehmern / Abnehmerinnen für wiederverwendbare Bauteile
 - -bei der Auswahl eines Laboratoriums (befugte Fachperson / Fachanstalt)
 - -bei Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Schad- und Störstofferkundung sowie für den Rückbau
 - -bei Auswahl einer Baufirma

Abstimmungsbesprechung

(Bauwerber / Bauwerberin, Bauherr / Bauherrin, Planer / Planerin, Labor)

Möglichkeiten des Re-Use

Bei einer Neuplanung an Re-Use denken

Wenn Sie als Planer / Planerin des Abbruches auch für die Planung des Neubaus zuständig sind, betrachten Sie das Abbruchgebäude auch als Quelle für Re-Use Bauteile und als Inspiration für den geplanten Neubau. Damit können Kosten gespart werden und der Bezug zum früheren Bestand kann zu einem gewissen Maß erhalten werden.

Von diesen Möglichkeiten sollte auch der Bauherr / die Bauherrin informiert und sensibilisiert werden.

Als Planer / Planerin sollten sie auch Baustellenübergreifend kommunizieren, um potenzielle Abnehmer / Abnehmerinnen für Re-Use Bauteile zu finden.

Für den Fall einer Neuplanung sollte auch gleich auf ein hohes Re-Use-Potenzial des neuen Gebäudes nach seiner eigentlichen Nutzungsdauer geachtet werden. So kann schon heute darauf geachtet werden, dass sich Re-Use in Zukunft leichter bewerkstelligen lässt und gestärkt wird.

Es gibt Unternehmen, die sich auf Re-Use spezialisiert haben (Planung und operativer Arbeiten). Eine frühzeitige Kontaktaufnahme lässt rasch eine Abklärung zu, inwieweit sie unterstützen und in das Neuprojekt eingebunden werden können.

Schritt 4: Auftragsvergabe

Planer / Planerin unterstützt bei der Auftragsvergabe den Bauherrn / die Bauherrin

Der Rückbau soll im Auftrag als eigene Position angeführt und auch vergeben werden. Eine Hilfestellung für die Angebotseinholung und Ausschreibung bietet der Leitfaden für die Anwendung der Standardisierten [Leistungsbeschreibung Hochbau \(LBH\) – Abbrucharbeiten des Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#).

Mit dem Offert- bzw. der Angebotslegung ist auch der Nachweis der Befugnis des Rückbauunternehmens zu erbringen. Für die Schad- und Störstofferkundung muss ggf. (je nach Dimension des Vorhabens) eine [befugte Fachperson oder Fachanstalt](#) beauftragt werden.

In der Ausschreibung sollten die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Trennung und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle festgeschrieben werden und auch die Nachweise (z.B. Lieferscheine, Deponierechnungen etc.) über die Entsorgung bzw. die Verwertung der anfallenden Abfälle definiert werden. Diese Nachweise sind vom Bauherrn / von der Bauherrin für die ALSAG-Behörde aufzubewahren. Die Sammlung der entsprechenden Unterlagen kann vom Planer / von der Planerin übernommen werden.

Gemäß [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) sind der Bauherr / die Bauherrin und der Bauunternehmer / die Bauunternehmerin für die Trennung von Abfällen, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen, verantwortlich.

Mögliche Vorhaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) sollen in der Ausschreibung erwähnt werden. Wenn das Rückbauunternehmen auch den Rückbau wiederverwendbarer Bauteile durchführt, sind eigene Positionen (zusätzlich zur LBH – Abbrucharbeiten) auszuschreiben.

Schritt 5: Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Bauaufsicht, ein wichtiges Element bei der Bauwicklung

Bereits zu Beginn des Rückbaus sollte eine örtliche Bauaufsicht bestellt bzw. beauftragt werden, um einen ordnungsgemäßen Rückbau sicherzustellen, Kostenwahrheit zu garantieren und Risikominimierung zu betreiben.

Mit dieser Maßnahme kann die örtliche Bauaufsicht die Abfallmengen sowie die Verwertungs- und Beseitigungswege zeitgerecht aufzeichnen und die entstandenen Kosten für Transport etc. prüfen. Eine Beitragsschuldentstehung nach dem ALSAG oder Mehrkostenforderungen können damit vermieden werden.

Im Zuge der Rückbauarbeiten bestehen Aufzeichnungspflichten für den Bauherrn / die Bauherrin:

Grundsätzlich sind alle Abfallbewegungen rund um die Baustelle für die beauftragten Firmen aufzeichnungspflichtig. Der Bauherr / die Bauherrin ist Abfallersterzeuger / Abfallersterzeugerin. Für ihn / sie gelten grundsätzlich nur die [Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallnachweisverordnung \(ANV 2012\)](#).

Im Zuge der Planungstätigkeit kann eine Beratung hinsichtlich der Aufzeichnung dieser Abfallbewegungen (Ströme) auftreten. Im folgenden Merkblatt der Wirtschaftskammer werden mögliche Beispiele der Verbringung aufgezeigt.

Merkblatt der WKO: [Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft](#)

Im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) ist der Bauherr / die Bauherrin der Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin. Aufgezeichnet werden muss zum Beispiel die Verbringung von Bodenaushubmaterial auf eine andere Baustelle. Weiter Informationen (siehe Merkblatt der WKO).

Die Bekämpfung bzw. Beseitigung eines Bestandes an invasiven Neophyten sind fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Dokumentationspflicht

Nach allen durchgeführten Arbeiten durch befugte Unternehmen muss der Bauherr / die Bauherrin über eine Dokumentation bzw. einen Nachweis über den Verbleib der Abfälle verfügen.

Werden die anfallenden Abfälle befugten Abfallsammlern / Abfallsammlerinnen und / oder Abfallbehandlern / Abfallbehandlerinnen übergeben, reichen als Nachweis für eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung Rechnungsunterlagen, Lieferscheine und dergleichen, aus denen die exakten Abfallarten und Mengen hervorgehen. Diese Nachweise muss der Bauherr / die Bauherrin zumindest sieben Jahre aufbewahren und für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen können.

Werden Teile der anfallenden Abfälle in Eigenregie verwertet - z.B. Betongranulat für die Befestigung eines Parkplatzes - so sind für diese aufbereiteten Abfälle entsprechende Aufzeichnungen hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen und sind zusätzlich detaillierte Unterlagen hinsichtlich deren Qualität einzuholen (siehe [Schritt 1 für Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#)). Diese Unterlagen sind ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde ggf. vorzulegen.

Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Vorbereitung, Reparatur) endet die Abfalleigenschaft erst mit dem Ende dieses erforderlichen Verwertungsverfahrens und unterliegt bis dahin der Dokumentationspflicht. Auch nach dem Enden der Abfalleigenschaft sollte die Weitergabe von wiederverwendbaren Objekten dokumentiert werden (Objekt, der Übergeber / die Übergeberin, der Übernehmer / die Übernehmerin, Menge bzw. Masse).

Aufzeichnungspflicht laut ALSAG: Der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Aufzeichnungspflicht laut Recycling-Baustoffverordnung (RBV): Der Bauherr / die Bauherrin hat für die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus zu sorgen und diese für sieben Jahre nach Abschluss aufzubewahren, um sie für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen zu können.

Der Befall mit invasiven Neophyten und die gesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung sollten ebenfalls zur Abstimmung von zukünftig allenfalls erforderlichen Schritten formlos dokumentiert und aufbewahrt werden.

Schritt 6: Neophyten-Management

Befindet sich auf der Baustelle ein Bestand an invasiven Neophyten, empfiehlt es sich die Fläche von einer fachkundigen Person begutachten zu lassen. Diese legt geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gem. Managementmaßnahmen und Aktionsplan fest und erstellt einen Umsetzungsplan. Grundlegende Informationen, die Beschreibung der einzelnen Neophyten sowie die Eckpunkte einer sachgemäßen Bekämpfung können z.B. unter neobiota.steiermark.at/ abgerufen werden.

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Austria](#)

Bau-, Abbruch- und Erdbauunternehmen

Für einen umweltgerechten Abbruch, Abtrag und Aushub

Schritt 1: Grundlagen des geordneten Rückbaus berücksichtigen

Alle aus einem Abbruch gewonnenen Materialien sind prinzipiell als Abfall anzusehen, unabhängig von der Größe des Vorhabens oder der Art des Abbruchs (Gebäude, Linienbauwerk, Aushub).

Grundsätzlich muss der Bauwerber / die Bauwerberin am Beginn des Rückbauprojekts über seine Verpflichtungen im Sinne der Abfallwirtschaft informiert werden. Je nach Dimension des Objektes gilt der Ablauf beim Rückbau wie in diesem [Infoblatt](#) angezeigt.

Der Bauherr / die Bauherrin hat für den Abbruch gemäß [ÖNORM B 3151](#) zwei Dokumente zu erstellen:

Die Schad- und Störstofferkundung, sammelt die Angaben über das Objekt (Objektbeschreibung), vorhandene Schad- und Störstoffe. Das Rückbaukonzept liefert die strukturierte schriftliche Dokumentation der geplanten Maßnahmen zum Rückbau.

Bei Bedarf muss eine orientierende oder umfassende Schad- und Störstofferkundung von den jeweils dafür qualifizierten Personen ([rückbaukundige Person](#) bzw. [befugte Fachperson oder Fachanstalt](#)) erstellt und gegebenenfalls den Einreichunterlagen des Bauherrn / der Bauherrin ([siehe Schritt 2](#)) beigelegt werden.

Dies gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen.

Der Unternehmer / Die Unternehmerin hat den Bauwerber / die Bauwerberin über folgende Punkte zu informieren (Prüf- und Warnpflicht):

- Ablauf des Rückbaus
- Schad- und Störstofferkundung, Rückbaukonzept (>750 t, außer bei Linienbauwerken und Verkehrsflächen)
- die Möglichkeiten der Wiederverwendung (Re-Use), Verwertung und Beseitigung
- Beitrags- und Meldepflichten nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Schritt 2: Schad- und Störstofferkundung nach ÖNORM B3151

Vorerkundung des Abbruchobjekts durch eine dafür befähigte Person

Diese durch die [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) notwendige und geregelte Vorerkundung des Abbruchobjekts muss von einer dafür befähigten Person durchgeführt und unterschieden werden:

- **umfassende Schad- und Störstofferkundung bei mehr als 3.500 m³ umbautem Raum und > 750 t Abbruchabfälle (ohne Bodenaushubmaterial):**

Eine umfassende Schad- und Störstofferkundung ist gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften sowie ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine [befugte Fachperson oder Fachanstalt](#) durchzuführen. Im Zuge

dieser umfassenden Erkundung ist auch das Vorhandensein von Störstoffen gemäß [ÖNORM B 3151](#) zu prüfen und zu bewerten.

- **orientierende Schad- und Störstofferkundung bei weniger als 3.500 m³ umbautem Raum aber mehr als 750 t (ohne Bodenaushubmaterial):**

Die [orientierende Schad- und Störstofferkundung](#) ist für die Schadstoff und Störstoffe durchzuführen, die in der [ÖNORM B 3151](#) explizit angeführt sind. Diese orientierende Schad- und Störstofferkundung ist durch eine [rückbaukundige Person](#) im Auftrag des Bauwerbers / der Bauwerberin vor dem Rückbau durchzuführen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

1. In der Recherchephase sind Unterlagen und / oder Informationen zum Bauwerk, dessen Standort und dessen bisheriger Nutzung zu erheben.
2. Eine Begehung des Bauwerkes ist durchzuführen.
3. Bei Verdacht auf Schad- oder Störstoffe, die einer Verwertung der mineralischen Baurestmassen entgegenstehen, sind Untersuchungen zweckmäßig (z.B. analytische Untersuchungen).
4. Die Ergebnisse der Recherche und Begehung sind in einem Formular zu dokumentieren.

Jedenfalls sind in diesem Schritt auch jene Bauteile zu dokumentieren, die einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (Re-Use) zugeführt werden können.

Alle erstellten Unterlagen sowie die Ergebnisse und Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sind als Vorbereitung für den Rückbau zu erstellen, sowie durch den Bauwerber / die Bauwerberin sieben Jahre aufzubewahren.

Alle Anforderungen hinsichtlich Untersuchung sind, wenn erforderlich, auch zu erfüllen, wenn der Rückbau durch den Bauherrn / die Bauherrin in Eigenregie durchgeführt wird. Fallen bei einem Abbruch weniger als 750 t Baurestmassen an, können diese auf derselben Baustelle bautechnisch verwendet werden. Dazu wird auch keine umweltchemische Analyse benötigt. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese mineralischen Baurestmassen frei von Schad- und Störstoffen sind. Am besten wird das durch eine freiwillige Schad- und Störstofferkundung und Durchführung des Abbruchs als geordneten Rückbau (siehe [Regelablauf](#)) sichergestellt! Eine Qualitätssicherung über eine chemische Analyse verhindert eine etwaige Forderung hinsichtlich ALSAG Beiträge. Weiters muss der Einbau auch den bautechnischen Ansprüchen (z.B. ÖNORM B 3140) entsprechen.

Für Linienbauwerke und Verkehrsflächen gibt es eigene Regelungen.

Ausbau der wiederverwendbaren Bauteile Erkundungen kombinieren

Im Rahmen der Schad- und Störstofferkundung ist die Erkundung wiederverwendbarer Bauteile miteinzubinden. Die Kombination dieser Erkundungen in einer Begehung spart Zeit. Bauteile, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können, sind zu dokumentieren und an den Bauherren / die Bauherrin, Planer / Planerin weiterzugeben. Weiter muss festgehalten werden, ob die Bauteile jederzeit zugänglich sind oder ob zuerst der Abbruch begonnen werden muss, um die Objekte demontieren zu können.

Es wird empfohlen, die Begehung gemeinsam mit dem Bauherrn / der Bauherrin durchzuführen.

Wiederverwendbare Bauteile wie Neuware behandeln

Werden Sie als Abbruchunternehmen beauftragt, wiederverwendbare Bauteile auszubauen, welche einen Abnehmer / eine Abnehmerin gefunden haben, sind diese Bauteile mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Der Ausbau darf die Wiederverwendung weder erschweren noch verunmöglichen.

Der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen hat vor einem allfälligen maschinellen Rückbau zu erfolgen. Kalkulieren Sie den Zeitbedarf für etwaige Ausbauten wiederverwendbarer Bauteile, die erst nach Beginn des Abbruchs entnommen werden können, ein.

Die ausgebauten Objekte sind sorgfältig für den Abtransport zu verpacken oder an einem geeigneten Platz bis zur Wiederverwendung zu lagern. Sollte eine Neuplanung schon den Einsatz wiederverwendbarer Bauteile beinhalten, wird auch davon ausgegangen, dass diese nach dem Einbau noch den gleichen Zustand haben, wie bei der zuvor durchgeführten Erkundung.

Schritt 3: Zwischenlager und zeitweilige Lagerplätze definieren

Zwischenlager sind zeitlich begrenzt und genehmigungspflichtig

Ein Zwischenlager ist eine befestigte, behördlich genehmigte Fläche, auf der mineralische Abbruchmaterialien aber auch in weiterer Folge Recycling-Baustoffe für eine bestimmte Zeit gelagert und behandelt werden können.

Werden Baurestmassen an einer Abbruchstelle für den Weitertransport oder die Aufbereitung in einer mobilen Anlage zwischengelagert, so ist für die Zwischenlagerung bei großen langfristigen Baustellen in der Regel eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung (§ 74 ff GewO) einzuholen. Meist unterliegen gewerbliche Zwischenlager auch den Bestimmungen des Wasserrechts und den Bau- und Naturschutzvorschriften.

Die Vorgaben für eine zulässige Zwischenlagerung sind in [§ 15 Abs. 5 AWG 2002](#) wie folgt definiert: Ist der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er / sie die Abfälle einem / einer zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen ([§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#)) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Hinweis: Gemäß [§ 3 Abs 1 Z 1 Altlastensanierungsgesetz](#) (BGBl. Nr. 299 / 1989 i.d.g.F. BGBl I Nr. 104 / 2019) unterliegt „das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung“ dem Altlastenbeitrag.

Auch für die technische Ausführung eines Zwischenlagerplatzes gibt es Vorgaben. Vor allem hinsichtlich der Ausführung der Zwischenlagerfläche (Vorprofiliertes Rohplanum), und dem Umgang mit Niederschlagswasser (Retention) gibt es Vorgaben und Richtlinien - siehe dazu: [BRV Merkblatt – Zwischenlager für Baurestmassen \(März 2018\)](#)

Eine **zeitweilige Lagerung** von Abfällen und Recyclingbaustoffen auf Baustellen ist kein Behandlungsverfahren. Sie kann ohne gesonderte behördliche Bewilligung auf geeigneten Orten stattfinden. Hierzu gilt:

1. Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden. Die für die zeitweilige Lagerung vorhergesehenen Grundstücke müssen im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sein und bei der örtlichen Bauverhandlung abgesteckt werden.
2. Die zeitweilige Lagerung darf nur an geeigneten Orten stattfinden ([§15 Abs. 3 AWG 2002](#)).

Der **geeignete Ort** soll auf seine Tauglichkeit geprüft werden. Die Prüfung beinhaltet die Untergrundverhältnisse, die Oberflächenentwässerung, die Staubbelastung sowie die Zu- und Abfahrtswege. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die zeitweilige Lagerung zu keinen Beeinträchtigungen, insbesondere des Wassers, kommt.

Eine allenfalls notwendige Lagerung von wiederverwendbaren Bauteilen ist bei Bedarf einzuplanen. Die Zwischenlagerung auf Lagerplätzen im Baustellenbereich sollte möglichst kurzgehalten werden. Eine längere Zwischenlagerung birgt die Gefahr eines Qualitätsverlustes. Die konkreten Möglichkeiten zur Wiederverwendung sollten bereits vor dem Abbruch geklärt werden. Optimal kann ein potenzielles Re-Use Bauteil während der Planungsphase im Gebäude verbleiben, bis mit dem Interessenten der Ausbau und die Übergabe geklärt sind.

Einreichen bzw. Anzeigen von Zwischenlagern bei der Behörde

Etwaige Zwischenlager und zeitweilige Lagerungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Baubehörde oder Gewerbebehörde) einzureichen bzw. anzuzeigen. Für die Einreichunterlagen sind bereits vorab folgende Informationen bekanntzugeben:

- die zu erwartenden Abfallarten (insbesondere genaue Angabe der [Schlüsselnummern](#))
- die durchschnittliche und maximal zwischenzulagernde Baurestmassen-Menge
- der Verbleib der Baurestmassen nach der Zwischenlagerung

Die **Höchstdauer von Lagerungen** ist jedenfalls auf die Baustellentätigkeit beschränkt und dürfen 3 Jahre nicht überschreiten. Findet eine Überschreitung der Lagerfristen auf Zwischenlagern oder zeitweiligen Lagerplätzen statt oder werden Abfälle außerhalb von genehmigten Anlagen oder an nicht für die Sammlung oder Behandlung geeigneten Orten gelagert und behandelt, so entsteht - neben einem möglichen abfallpolizeilichen Beseitigungsauftrag gemäß [§ 73 AWG 2002](#) - mit Ablauf des Kalendervierteljahres **der Altlastenbeitrag** ([§ 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG](#) bzw. [§ 3 Abs 1 Z 1 ALSAG](#)), welcher bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates zu berechnen, anzumelden und zu entrichten ist.

Schritt 4: Entfernung der Schad- und Störstoffe - Erreichen des Freigabezustandes

Die Bestätigung des „Freigabezustandes“ ist formfrei

Vor dem Rückbau gemäß dem Rückbaukonzept sind **Schad- und Störstoffe** zunächst aus dem Objekt zu entfernen.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Bauteile, die einer Vorbereitung der Wiederverwendung (Re-Use) zugeführt werden, bestmöglich ausgebaut werden.

Nach dem Entfernen der Schad- und Störstoffe sowie jener wiederverwendbaren Bauteile, welche einen Abnehmer / eine Abnehmerin gefunden haben, ist durch die [rückbaukundige Person](#) bzw. der [befugten Fachperson oder Fachanstalt](#) der Freigabezustand im Sinne des Rückbaukonzepts zu bestätigen. Dies geschieht schriftlich, formfrei und wird der Dokumentation beigelegt. Bei Rückbauten > 3.500 m³ hat die Freigabe jedenfalls durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen.

Formblatt zur Hilfestellung: [Freigabeprotokoll - Bestätigung des Freigabezustandes](#)

Erst nach der Bestätigung des Freigabezustandes ist der weitere Rückbau (auch maschinell) entsprechend dem Rückbaukonzept und den behördlichen Auflagen durchzuführen.

Schritt 5: Abbrucharbeiten fachgerecht ausführen

Effektive Abfalltrennung vor Ort hilft Kosten sparen

Abbruch-, Aushub- und Abtragarbeiten sind gemäß dem Bescheid staubschonend und lärmindernd, auszuführen.

Der Bauherr / Die Bauherrin und der Bauunternehmer / die Bauunternehmerin sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Bei einem geordneten Rückbau ist eine möglichst sortenreine Zerlegung in die einzelnen Fraktionen zu erreichen. Für alle Fraktionen gilt die gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorhergesehene **Trennpflicht** ([§ 6 RBV](#)). Insbesondere gilt das für die Trennung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Baustellenabfällen von anderen Abfällen. Gemäß Verordnung sind dies folgende Stoffgruppen:

- [Holzabfälle](#)
- [Metallabfälle](#)
- [Mineralische Abfälle](#) (Beton, Asphalt)
- [Baustellenabfälle](#)
- Sonstige (z.B. biogene Abfälle, [Kunststoffabfälle](#))
- Gefährliche Abfälle: ([Asbest](#), [FCKW in Dämmstoffen](#))

Die effektive Abfalltrennung hilft dem Unternehmen, Kosten zu sparen. Auf der Baustelle ist dazu für ausreichende und geeignete Sammelbehälter (Mulden / Container / Sackgestelle etc.) für die anfallenden Abfälle auf der Baustelle zu sorgen. Die Wahl der Sammelbehälter ist in Abstimmung mit dem [befugten Entsorgungsunternehmen](#) vorzunehmen. Um eine optimale Trennung der Abfälle zu erreichen, müssen die einzelnen Behältnisse beschriftet und das Baustellenpersonal in der ordnungsgemäßen Zuordnung der Abfälle unterwiesen werden. Der Unternehmer / die Unternehmerin und der Bauherr / die Bauherrin sind für

die Trennung verantwortlich. Hervorzuheben sind auch künstliche Mineralfasern die asbestähnliche Eigenschaften aufweisen können und daher besonderen Anforderungen unterliegen. Weitere Information, siehe [☞ Künstliche Mineralfasern](#).

Infoblatt [☞ Richtiger Umgang mit Baustellenabfällen](#)

Schritt 6: Baurestmassen qualitätsgesichert aufbereiten

Qualitätssicherung ist Basis für hochwertige Recycling-Baustoffe

Die im Rahmen von Abbruch- und Aushubarbeiten anfallenden Baurestmassen werden durch eine qualitätsgesicherte Aufbereitung wieder zu hochwertigen Recycling-Baustoffen verarbeitet und stellen somit einen wertvollen Sekundär-Rohstoff dar. Dazu können mineralische Baurestmassen, nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien, nicht verunreinigte Bodenbestandteile, Aushubmaterial von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder auch Kleinmengen verwendet werden.

Eine möglichst sortenreine Erfassung der unterschiedlichen bei Bau- und Abbruchtätigkeit anfallenden Materialien trägt zu einer hohen Qualität der Sekundärprodukte bei. Darauf muss in jedem Stadium des Aufbereitungsprozesses geachtet werden.

Die qualitätsgesicherte Aufbereitung von Baurestmassen ist auch in rechtlicher und finanzieller Hinsicht attraktiv, da auf diese Weise eine Beitragsfreiheit gemäß [☞ Altlastensanierungsgesetz \(ALSAG\)](#) erreicht werden kann (siehe [☞ Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe](#)).

Unterschieden werden die **Aufbereitung mit mobilen Anlagen** direkt auf der Baustelle oder in genehmigten Zwischenlagern bzw. die **Aufbereitung in stationären Anlagen**.

Qualitätsgesicherte Herstellung von Recycling-Baustoffen

Die Aufbereitung der Baurestmassen hat in einer dafür behördlich genehmigten stationären oder mobilen Anlage zu erfolgen. Die aufzubereitenden Abfallarten ([☞ Schlüsselnummern](#)) müssen vom Genehmigungsumfang der jeweiligen Anlage umfasst sein. Eine Verunreinigung mit Schad- und Störstoffen z.B. Asbest, ist nicht zulässig.

Zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen

Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen muss zwischen Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (BAWP 2017) in Abhängigkeit der Inputmaterialien differenziert werden (vgl. [☞ RBV, Anhang 1, Tabelle 1](#) bzw. [☞ BAWP 2017](#), Kapitel 7.8.2).

Übersicht Inputmaterialien zur Herstellung von Recycling-Baustoffen nach RBV und BAWP 2017 in Anlehnung an Tallafuss 2020

BAU ODER ABBRUCH	AUSHUB
<ul style="list-style-type: none"> • Bauschutt / Betonabbruch • Straßenaufbruch / Asphalt • Gleisaushubmaterial • Technisches Schüttmaterial • Konverterschlacke • Einkehrsplitt • Bodenaushubmaterial (als Zumischkomponente im untergeordneten Ausmaß < 50%) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (sowie daraus gewonnene Bestandteile) • nicht verunreinigte Bodenbestandteile aus der Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial • Aushubmaterial mit höheren Anteilen bodenfremder Bestandteile • Baurestmassen / Betonabbruch (als Zumischkomponente im untergeordneten Ausmaß < 50%)
▶ Recycling-Baustoffverordnung ◀	▶ Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 ◀

Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen sind ausschließlich folgende Abfallarten nach RBV, Anhang 1, Tabelle 1 zulässig.

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31220		Konverterschlacke	
31407		Keramik ¹⁾	
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31410		Straßenaufbruch	
31411	29	Bodenaushub ²⁾	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub ²⁾	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub ²⁾	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub ²⁾	Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub ^{3) 4)}	Inertabfallqualität

31411	34	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31427		Betonabbruch ⁵⁾	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31467		Gleisschotter ⁴⁾	
31498	10	schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
31499	10	schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
54912		Bitumen, Asphalt	
91501	21	Straßenkehricht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung

¹⁾ Nur Ziegel (z.B. Fehlchargen) aus der Produktion

²⁾ Nur mit grundlegender Charakterisierung gemäß [DVO 2008](#) auf Basis einer analytischen Untersuchung und Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe (insbesondere zur Ergänzung der Sieblinie)

³⁾ Nur Bodenbestandteile mit grundlegender Charakterisierung gemäß DVO 2008 auf Basis einer chemisch-analytischen Untersuchung und Einhaltung der Grenzwerte für Inertabfalldeponien zur Verwendung in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe (insbesondere zur Ergänzung der Sieblinie) oder Gleisaushubmaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau) nach den Vorgaben der Fußnote 4.

⁴⁾ Für Gleisaushubmaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau) oder Gleisschotter ist die Eignung zur Herstellung eines Recycling-Baustoffes durch eine grundlegende Charakterisierung gemäß DVO 2008 auf Basis einer chemisch-analytischen Untersuchung und Einhaltung der Grenzwerte für Inertabfalldeponien nachzuweisen. Für Material aus Gleisbereichen mit geringer Kontaminationswahrscheinlichkeit (HE 1 gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 DVO 2008) kann eine chemisch-analytische Untersuchung entfallen, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt auf Basis einer visuellen und olfaktorischen Befundung sowie auf Basis etwaiger Vorkenntnisse bestätigt wird, dass keine Verunreinigung vorliegt.

⁵⁾ Auch Beton (z.B. Fehlchargen) aus der Produktion

Eingangskontrolle, Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Bezeichnung und Abfallende für Recycling-Baustoffe gemäß RBV

Gemäß der [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) sind für die Aufbereitung der **zulässigen Stoffe** folgende Schritte notwendig:

1. [Eingangskontrolle](#)

Visuelle Kontrolle des aufzubereitenden Materials (Baurestmassen) im Hinblick auf deren Eignung zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (sortenrein, frei von Verunreinigungen). Insbesondere ist eine Prüfung des Materials hinsichtlich unzulässiger Vermischungen und unzulässiger Abfälle oder Verunreinigungen gemäß § 7 RBV (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW, etc.) durchzuführen.

Diese Kontrolle bezieht auch die beim Rückbau erfolgte Dokumentation mit ein. Hierbei werden das Protokoll der Schad- und Störstofferkundung, das Rückbaukonzept und die Bestätigung des Freigabestatus herangezogen.

Qualitätssicherung des Materials vor dem Behandlungsprozess: Der Beurteilungsnachweis gemäß Anhang 3 RBV hat vorzuliegen und ist vom Hersteller von Recycling-Baustoffen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen.

2. Qualitätsanforderungen

Umweltverträglichkeit: Die Herstellung erfolgt laut Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß [§ 2 Anhang 2 RBV](#).

Bautechnische Anforderungen: Die bautechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik für den jeweiligen Einsatzbereich sind einzuhalten.

Zumischungen von natürlichem Gesteinsmaterial ist nur unter der Einhaltung des Vermischungsverbots ([§ 15 Abs. 2 AWG 2002](#)- keine Veränderung der Umweltwirkung) zulässig.

3. Qualitätssicherung

Gemäß der [§ 2 Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) ist für die Herstellung von Recycling-Baustoffen die Umweltverträglichkeit sicherzustellen - dies geschieht über die Qualitätssicherung (QS). Die QS, in Form einer chemischen Untersuchung, wird mit einem der folgenden drei Verfahren durchgeführt:

- Standardverfahren (v.a. bei Recyclingunternehmen)
- Einzelchargen (bis 500 t) (v.a. beim direkten Einbau)
- QS für bestimmte Abfälle (Spezialfälle von Verkehrsflächen, Stahlwerkschlacke, technisches Schüttmaterial)

Für die Qualitätssicherung (dazu zählen: Deklarationsprüfung im Zuge des Standardverfahrens, Qualitätssicherung von Einzelchargen und Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bestimmten Abfällen) ist eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** heranzuziehen (vgl. [§ 3 Anhang 3 RBV](#)).

Chemische Analysen im Zuge der Qualitätssicherung hinsichtlich Umweltverträglichkeit sind gemäß [§ 10 Abs. 4 RBV](#) von einer dafür **akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle** durchzuführen.

Qualitätssicherung – Standardverfahren

Maximaler Beurteilungsmaßstab: 50 Produktionsstunden

„Das Standardverfahren der Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen besteht aus einer Deklarationsprüfung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt und einer werkseigenen Produktionskontrolle. Jede hergestellte Charge ist dabei getrennt analytisch zu untersuchen und zu beurteilen. Die Größe einer zu beurteilenden Charge darf dabei maximal die Menge aus 50 Produktionsstunden (d.h. in der Regel die Produktion einer Woche) betragen.“ (RBV Anhang 3)

„Für die Deklarationsprüfung ist die erste hergestellte Charge (maximal 50 Produktionsstunden, Mindestmenge 200 t) eines Recycling-Baustoffes gemäß diesem Kapitel durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu beproben und chemisch-analytisch zu untersuchen. Die Deklarationsprüfung ist für jeden Recycling-Baustoff zumindest einmal in jedem folgenden Produktionsjahr zu wiederholen.“ (RBV Anhang 3)

„Die Umweltverträglichkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (durch den Hersteller) ist für alle Chargen (maximal 50 Produktionsstunden) analytisch nachzuweisen, die nicht im Rahmen der Deklarationsprüfung untersucht werden.“ (RBV Anhang 3)

Qualitätssicherung – Verfahren für Einzelchargen

Maximaler Beurteilungsmaßstab: 500 Tonnen

Die jeweilige Charge mit beliebiger Größe ist gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2127 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt mit einem maximalen Beurteilungsmaßstab von 500 t zu untersuchen.

Qualitätssicherung - Verfahren für bestimmte Abfälle

Verfahren für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion

„Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion hat als grundlegende Charakterisierung als Abfallstrom gemäß [§ Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3 DVO 2008](#) durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen, wobei der Parameterumfang und die Grenzwerte der Tabelle 4 des Anhangs 2 gelten. Alle begrenzten Parameter der Tabelle 4 des Anhangs 2 sind dabei als grenzwertrelevante Parameter zu untersuchen und zu beurteilen.“

Verfahren für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten aus dem Rückbau oder der Sanierung von Verkehrsflächen

„Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten (z.B. Ausbauphosphor) aus dem Rückbau und der Sanierung von Verkehrsflächen kann mittels Beprobung durch Einzelproben (z.B. Bohrkerne, Fräsproben) und deren analytischen Untersuchung noch vor Beginn der Aufbruch- oder Frästätigkeit (in-situ) durchgeführt werden.“ ([§ Anhang 3 RBV](#))

Prinzipiell gilt für jedes Verfahren, dass die Untersuchung durch eine dafür befugte Fachanstalt durchgeführt wird, und die Parameter der Recycling-Baustoffverordnung (Tabelle aus [§ Anhang 2 RBV](#)) zur Klassifizierung herangezogen werden. Nach diesen Qualitätsklassen erfolgt die jeweilige Verwendung bzw. gelten Verwendungsverbote.

4. Bezeichnung der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Die hergestellten Baustoffe sind eindeutig als Recycling-Baustoffe zu kennzeichnen. Die Bezeichnung hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen und jedenfalls die Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung, [§ Anhang 2 RBV](#) zu enthalten.

Bei der Übergabe des Recycling-Baustoffes an Dritte sind die Bezeichnung, die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote entweder auf der Verpackung oder bei unverpackten Recycling-Baustoffen auf einem Beiblatt anzugeben.

Zusätzlich hat die Bezeichnung auf der Rechnung und dem Lieferschein aufzuscheinen.

Um einen Recycling-Baustoff, für den europäische technische Spezifikationen vorliegen, als solchen in Verkehr setzen zu dürfen, bedarf es gemäß dem Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 einer [§ CE-Konformitätskennzeichnung](#).

5. Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß [§ 14 Abs. 1 RBV](#) mit der Übergabe durch dessen Hersteller / Herstellerin an einen Dritten / eine Dritte erreicht werden.

Hierfür hat der Hersteller / die Herstellerin von Recycling-Baustoffen für jeden Recycling-Baustoff, bei dem das Ende der Abfalleigenschaft gemäß [§ 14 Abs. 1 RBV](#) erreicht werden soll, eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß [§ 10 RBV](#) und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Diese Erklärung kann zusammen mit der Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung erfolgen.

Für Recyclingbaustoffe sämtlicher anderer Qualitätsklassen kann, wie vor Erscheinen der Recycling-Baustoffverordnung, ein Ende der Abfalleigenschaft erst durch die zulässige Verwendung erreicht werden. Unzulässige Verwendung führt zur Beitragspflicht lt. ALSAG.

Hinweis: Da eine CE-Kennzeichnung keinen Rückschluss darauf zulässt, ob das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft wurde, ist sie kein ausreichendes Kriterium für eine Beitragsfreiheit gemäß ALSAG. Um Recycling-Baustoffe gemäß dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) beitragsfrei auf Baustellen einsetzen zu können, muss neben der zulässigen Verwendung im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems auch die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden.

Eingangskontrolle, Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Bezeichnung und Abfallende für Recycling-Baustoffe gemäß [BAWP 2017](#)

1. Eingangskontrolle

Visuelle Kontrolle des aufzubereitenden Materials in Hinblick auf deren Eignung zur Herstellung von Recycling-Baustoffen (frei von Verunreinigungen). Diese Kontrolle bezieht auch die Plausibilitätsprüfung einer allenfalls vorliegenden grundlegenden Charakterisierung gemäß BAWP 2017 des angelieferten Materials mit ein.

2. Qualitätsanforderungen

Umweltverträglichkeit: Die Herstellung hat gemäß Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) der Kapitel 7.8.2 bzw. 7.8.6 im BAWP 2017 zu erfolgen.

Anmerkung zur Qualität der Ausgangsmaterialien: Zur Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse A1 und A2-G dürfen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial bzw. die daraus gewonnenen, nicht verunreinigten Bodenbestandteile verwendet werden. Zur Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualität A1 muss das Ausgangsmaterial zudem die Grenzwerte für den TOC Gesamt und den TOC im Eluat der Qualitätsklasse A2 einhalten.

Bautechnische Anforderungen: Die bautechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik für den jeweiligen Einsatzbereich sind einzuhalten.

Eine Zumischung von weniger als 50 % mineralischen Baurestmassen oder Primärrohstoffen ist ausschließlich unter den Bedingungen gemäß Kapitel 7.8.2, BAWP 2017 zulässig

3. Qualitätssicherung

Gemäß BAWP 2017 ist für die Herstellung von Recycling-Baustoffen die Umweltverträglichkeit sicherzustellen.

Möglichkeiten zur Qualitätssicherung

- Qualitätssicherung des Materials **vor Herstellung von Recyclingbaustoffen** nach Kapitel 7.8.3 oder 7.8.5 BAWP 2017

⇒ Qualitätsklasse Ausgangsmaterial = Qualitätsklasse fertiger Recycling-Baustoff

Voraussetzungen: Aufkonzentration von Schadstoffen in Teilfraktion ist nicht zu erwarten, keine Zumischung von Materialien.

- Qualitätssicherung **am fertigen Recyclingbaustoff** gemäß Kapitel 7.8.5 BAWP 2017 oder alternativ gemäß Anhang 3, RBV (Standardverfahren zur Qualitätssicherung) mit dem Parameterumfang aus Kapitel 7.8.6 des BAWP 2017 (siehe auch [☒ Qualitätssicherung – Standardverfahren](#))

4. Bezeichnung der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Die hergestellten Baustoffe sind eindeutig als Recycling-Baustoffe zu kennzeichnen. Der Recycling-Baustoff muss die bautechnischen Eigenschaften gemäß Stand der Technik erfüllen und ist entsprechend zu bezeichnen. Zudem hat die Bezeichnung die jeweilige Qualitätsklasse gemäß Kapitel 7.8.5 BAWP 2017 zu enthalten (A1, A2, A2-G, BA oder IN). Bei der Übergabe des Recycling-Baustoffes an Dritte sind die Bezeichnung, die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote entweder auf der Verpackung oder bei unverpackten Recycling-Baustoffen auf einem Beiblatt anzugeben (vgl. Tabelle 79, Kapitel 7.8.2, BAWP 2017).

Zusätzlich hat die Bezeichnung auf der Rechnung und dem Lieferschein aufzuscheinen.

Um einen Recycling-Baustoff, für den europäische technische Spezifikationen vorliegen, als solchen in Verkehr setzen zu dürfen, bedarf es gemäß dem Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 einer [☒ CE-Konformitätskennzeichnung](#).

5. Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Das Abfallende von Recycling- Baustoffen, die nach Vorgaben des BAWP 2017 hergestellt wurden, kann erst durch die zulässige Verwertung (vgl. Tabelle 79, Kapitel 7.8.2, BAWP 2017) erreicht werden. Unzulässige Verwertung führt zur Beitragspflicht lt. ALSAG.

Hinweis: Da eine CE-Kennzeichnung keinen Rückschluss darauf zulässt, ob das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft wurde, ist sie kein ausreichendes Kriterium für eine Beitragsfreiheit gemäß ALSAG. Um Recycling-Baustoffe gemäß dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) beitragsfrei auf Baustellen einsetzen zu können, muss neben der zulässigen Verwendung im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems auch die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden.

Schritt 7: Bodenaushubmaterial charakterisieren

Charakterisierung ist Basis für die Verwertung außerhalb der Baustelle

1. Sobald unbelastetes [Bodenaushubmaterial](#) den natürlich gewachsenen Boden verlässt, handelt es sich grundsätzlich um Abfall.
2. Eine Ausnahme bildet nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial, das vor Ort, im natürlichen Zustand für Bauzwecke verwendet wird ([§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002](#)).

Soll Aushubmaterial ohne weitere Vorbehandlung oder Aufbereitung an anderer Stelle verwertet werden, ist gemäß [BAWP 2017](#), Kapitel 7.8.5 für dieses Material eine grundlegende Charakterisierung inklusive chemischer Analyse durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt nach Vorgaben der [Deponieverordnung 2008](#) (DVO 2008) durchzuführen (Ausnahmenregelungen für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke nach BAWP 2017, [siehe unten](#)).

Eine grundlegende Charakterisierung umfasst die Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen, die Ausarbeitung des Probenahmeplans, die Durchführung der Probenahme und die Beurteilungen und Schlussfolgerungen. Die externe befugte Fachanstalt muss als Inspektionsstelle dafür akkreditiert sein (vgl. [DVO 2008, Anhang 4, Teil 1](#)).

In der DVO 2008, Anhang 4, Teil 2 wird zwischen

1. der grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ) und der
2. grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (ex-situ)

unterschieden, wobei eine grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial optimaler Weise **vor Beginn** der Aushub- oder Abräumtätigkeit durchgeführt werden soll.

HINWEIS: Die grundlegende Charakterisierung von Bankettschälgut von Straßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 10.000 durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke (DTV) zur nicht landwirtschaftlichen Rekultivierung hat ausschließlich als sonstig einmalig anfallender Abfall (maximaler Beurteilungsmaßstab 200 t) zu erfolgen.

Für eine Verwertung von Bodenaushubmaterial ist der Parameterumfang gemäß Tabellen 80 und 81 im BAWP 2017, Kapitel 7.8.6 heranzuziehen (Erstanalyse Boden). Zusätzliche Parameter müssen unter den Voraussetzungen gemäß BAWP 2017, Kapitel 7.8.5 untersucht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verdacht auf Verunreinigung oder erhöhte Belastungen durch PCB, Dioxine oder Pestizide besteht.

Die Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung erfolgt in Form eines Beurteilungsnachweises.

Die Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Bodenaushubmaterialien wird in [Schritt 6](#) behandelt.

Sonderregelungen

Böden, die keine augenscheinlichen Verunreinigungen aufweisen, können direkt vor Ort verwendet werden. Da es sich in diesem Fall nicht um Abfall handelt, ist keine grundlegende Charakterisierung notwendig.

Kleinmengen gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.3 (< 2.000 t)

Für die Verwertung von Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000t) aus unbedenklichen Bereichen ist unter folgenden Voraussetzungen für die grundlegende Charakterisierung keine analytische Untersuchung notwendig:

- Bei einem Aushub bzw. einer Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht rund 1.100m³) Bodenaushubmaterial als Abfall an
- Es handelt sich um Bodenaushubmaterial
- Auf dem Standort, bei dem die Kleinmenge ausgehoben wird, sind keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder gewerbliche (Vor-)Nutzung bekannt, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lässt
- Es wurden beim Aushub keine augenscheinlichen Verunreinigungen wahrgenommen

Zur Dokumentation der Verwertung von Kleinmengen ist durch den Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin (Bauherrn / Bauherrin) eine  „[Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial](#)“ zu erstellen und das Material grundlegend durch das aushebende Unternehmen zu beschreiben.

Beschränkungen für Verwertung:

- Einbau nur bei Vorhaben mit max. 2.000 t Bodenaushubmaterial für Untergrundverfüllung oder Bodenrekultivierung
- Im Falle einer regionalen, bekannten Hintergrundbelastung nur Material mit selben Belastung
- Verwendung im oder unmittelbar über Grundwasser ist nicht zulässig

Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke

Unter folgenden Bedingungen sind von Bankettschälgut geringer Verkehrsstärke für die grundlegende Charakterisierung keine chemischen Analysen notwendig:

- Das Bankettschälgut stammt aus Banketten ohne Anteile von Asphalt, Schlacken oder sonstigen bodenfremden Stoffen
- Es sind keine Verunreinigungen bekannt, zu vermuten oder wahrgenommen worden.
- Der Anteil an Littering liegt unter 1 Vol-%
- Bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) unter 500 ist die Verwertung für landwirtschaftliche Bodenrekultivierung möglich
- Im Falle einer DTV unter 5.000 ist eine nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung möglich

Material aus natürlichen Massenbewegungen

Für Material von ausgehobenen Gewässersedimenten und Material natürlicher Massenbewegungen (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial oder Murenraumgut) ist eine Bestätigung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt ausreichend, dass eine anthropogene Kontamination aufgrund der Herkunft des Materials sowie einer augenscheinlichen Beurteilung ausgeschlossen werden kann bzw. nicht bekannt ist.

Rohstoffe für industrielle Anwendungen

Für industrielle Anwendungen sind die jeweiligen technischen Anforderungen an das Material zu beachten und daher individuelle chemische Analysen durchzuführen.

Bodenaushubmaterial Grundlegende Charakterisierung	
OHNE CHEMISCHE ANALYSE	MIT CHEMISCHER ANALYSE durch externe befugte Fachperson oder Fachanstalt
<ul style="list-style-type: none"> • Kleinmengen < 2000 t • Bankettschällgut von Straßen geringer Verkehrsstärke • Material aus natürlicher Massenbewegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung zur Herstellung von Recycling-Baustoffen • Untergrundverfüllung / Bodenrekultivierung > 2000 t

Beurteilungsnachweis abwarten

Bis zum Vorliegen des Beurteilungsnachweises darf das Material entweder nicht ausgehoben werden oder muss auf einem dafür zugelassenen Zwischenlager zwischengelagert werden.

Mit dem Aushubmaterial soll ein Beurteilungsnachweis oder eine Aushubinformation an den Bauherrn / die Bauherrin, in dessen / deren Auftrag das Material verwertet werden soll, übergeben werden.

Der Beurteilungsnachweis ist jedenfalls für die Dokumentation der Verwertungsmaßnahme in Form der Einbauinformation notwendig (> 2.000 Tonnen eingebautes Bodenaushubmaterial). Die Verantwortung für die Dokumentation liegt beim Bauherrn / bei der Bauherrin.

Die Einbauinformation ist zusammen mit dem Beurteilungsnachweis des Bauherrn / der Bauherrin für mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

- **Formular:** [Einbauinformation für \(mehr als 2.000 Tonnen\) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial](#)

Für die Verwertung von Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t) aus unbedenklichen Bereichen ist unter bestimmten Bedingungen für die grundlegende Charakterisierung keine analytische Untersuchung notwendig. Der Nachweis ist sowohl durch den Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin (Bauherrn / Bauherrin) wie auch durch das aushebende Unternehmen zu erbringen.

- **Formular:** [☞ Aushubinformation für eine Kleinmenge \(maximal 2.000 Tonnen\) nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial](#)

HINWEIS: Eine Kleinmenge an Bodenaushubmaterial darf ohne analytische Untersuchung nur bei Bauvorhaben verwendet werden, bei denen wiederum insgesamt nicht mehr als 2.000 Tonnen an Aushubmaterial für eine Rekultivierungsschicht oder zur Untergrundverfüllung verwendet werden.

Weitere Informationen dazu:

Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017: [☞ Kapitel 7.8.3 Sonderregelungen für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial sowie Bankettschälgut geringer Verkehrsstärke](#)

Schritt 8: Zulässige Geländeverfüllungen und bautechnische Schüttungen vornehmen

Vor jeder Baumaßnahme ist eine Genehmigung des Projektes notwendig

Für folgende Materialien ist eine Verwertung möglich:

- Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial
- Nicht verunreinigte Bodenbestandteile
- Kleinmengen an Bodenaushubmaterial
- Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke
- Bankettschälgut von Straßen ohne Verunreinigungen durch Asphalt, Schlacke, etc.
- Recycling-Baustoffe

In jedem Fall sind bei Verfüllungsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen folgende Schritte erforderlich:

1. Projekt erstellen:
 - Daten des Projekterwerbers / der Projekterwerberin
 - Grundstücksnummer
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. zweckmäßige landwirtschaftliche Verwertung)
 - Beschreibung von Herkunft, Menge und Qualität des Materials (Qualitätssicherung)
 - Evtl. chemische Untersuchungen
 - Vorgaben der [☞ Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung](#) beachten!
2. Vereinbarung mit dem Grundbesitzer / der Grundbesitzerin = Schüttauftrag. Dies ist ein formloses Schreiben mit:
 - Grundstücksnummer,
 - Auftrag und Definition, wer den Auftrag erteilt und wer der / die Ausführende ist,

- Material und Menge,
- Zeitraum
- Bewilligung einholen (Gemeinde / Magistrat, Bezirkshauptmannschaft)
- Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutzgesetz etc. beachten
- Rechtssicherheit in Bezug auf ALSAG (Feststellungsverfahren nach [§ 10 ALSAG](#))
- Mit Verwertungsmaßnahme (z.B. Schüttung) erst nach Vorlage aller erforderlichen Bewilligungen bzw. nach Rechtskraft des Bescheides beginnen.
- [ALSAG Verpflichtungen beachten - siehe Schritt 9](#)

Beispiele für zulässige Verwendungen

Bodenaushubmaterial

Schüttungen und Geländeauffüllungen sind im Rahmen des ALSAG beitragsfrei, sofern diese im Einklang mit den Vorhaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG2002 für Aushubmaterialien verwendet werden.

Baurestmassen

Zulässig ist die bautechnische Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Baurestmassen oder Bodenaushubmaterial im Rahmen einer zulässigen Baumaßnahme, z.B. Herstellung von Trag- oder Deckschichten von Parkplätzen oder Lagerplätzen. Voraussetzung sind hier gemäß [Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) oder [Bundesabfallwirtschaftsplan](#) umwelttechnisch und bautechnisch ([CE-Konformitätskennzeichnung](#)) qualitätsgesichert hergestellte Recycling-Baustoffe sowie eine Bewilligung des Projekts. Die Verwendung darf weiters nur im – gemäß den Bauplänen – unbedingt erforderlichem Ausmaß erfolgen.

Schritt 9: ALSAG Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten

Die Zuständigkeit betreffend ALSAG-Beitrag liegt bei der Zollbehörde

Der Altlastenbeitrag ist eine zweckgewidmete Abgabe, die für die Entsorgung, Verfüllung bzw. Verbringung von bestimmten Abfallarten eingehoben wird. Für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages ist die [Zollbehörde](#) zuständig.

Altlastenbeitragspflicht besteht für

- Deponieren von Abfällen
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt und (Boden-) Aushubmaterial oder Baurestmassen
- Verbringung von Abfällen zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung (z.B. mit Bauschutt oder Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes)
- Lagern von Abfällen länger als einem Jahr zur Beseitigung bzw. mehr als drei Jahre zur Verwertung

Details zur Altlastenbeitragspflicht: [§ 3 Altlastensanierungsgesetz](#)

Altlastenbeiträge entfallen, wenn Baurestmassen und (Boden-) Aushubmaterial einer zulässigen Verwertung bzw. zulässigen Wiederverwendung zugeführt werden - siehe dazu [Abfallarten!](#)

Beitragsschuldner sind

- der Deponiebetreiber / die Deponiebetreiberin bzw. der Inhaber / die Inhaberin der Anlage bzw.
- bei der Verbringung außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person bzw.
- der Veranlasser / die Veranlasserin (Auftraggeber / Auftraggeberin) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (Bauherrn / Bauherrin oder Bauunternehmer / Bauunternehmerin). Sofern diese nicht feststellbar ist, ist der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin derjenige / diejenige, der / die die Tätigkeit duldet (z.B. Grundbesitzer / Grundbesitzerin, Bauer / Bäuerin).

Details zum Beitragsschuldner: [§ 4 Altlastensanierungsgesetz](#)

Der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (**sieben Jahre Aufbewahrungspflicht**).

Altlastenbeiträge je angefangene Tonne

(Stand: 10/2020, [§ 6 ALSAG](#))

mineralische Baurestmassen (vgl. Anhang 2 DVO 2008)	€ 9,20
Aushubmaterial (sofern nicht beitragsfrei)	€ 9,20
andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabelle 5 und 6 der DVO 2008)	€ 9,20
übrige Abfälle	€ 87,00

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse die Beitragshöhe:

Bodenaushubdeponie	€ 9,20
Inertabfalldeponie	€ 9,20
Baurestmassendeponie	€ 9,20
übrige Abfälle - Reststoffdeponie	€ 20,60
Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle	€ 29,80

Wann zu zahlen ist

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats).

Regelfall Deponie - Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger / eine Entsorgerin im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn / der Bauherrin oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der / die Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der / die Entsorgende im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form

- **Informationen** für alle Wirtschaftsbeteiligten, Firmen, Steuerberater / Steuerberaterinnen und Privatpersonen können am Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll unter dem Thema [Altlastenbeitrag](#) abgerufen werden.

- **Online-Beitragsanmeldung** unter www.bmf.gv.at > **Finanz-Online**
- **Schriftliche Beitragsanmeldung** mit dem Formular "Alb 4" "[Altlastenbeitragsanmeldung](#)". Dieses Formular ist aktuell von der [Formulardatenbank](#) >> Auswahl > Alb 4 (eingeben), herunterzuladen.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten werden gemäß [Abfallverzeichnisverordnung](#) durch **Schlüsselnummer**, Abfallbezeichnung und erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung angegeben (Anmerkung: Anhang 1 der Novelle BGBl. II Nr. 409 / 2020 tritt mit Januar 2022 in Kraft). Das [aktuelle, konsolidierte Abfallverzeichnis](#) ist dem EDM-Portal zu entnehmen.

Abfallarten

Das Abfallwirtschaftsgesetz ([§ 2 Abs. 1 AWG 2002](#)) sieht zwei Konstellationen vor wann eine Sache zum Abfall wird:

1. Subjektiver Abfallbegriff: Der Besitzer / Die Besitzerin will sich dessen entledigen oder hat sich dessen entledigt.
2. Objektiver Abfallbegriff: Eine gesonderte Behandlung ist im öffentlichen Interesse, weil negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (z.B. Schüttungen im Wasserschongebiet).

Aushubmaterial, Bodenaushubmaterial und Baurestmassen sind grundsätzlich Abfall. **Ausnahme** gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002](#): nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial, das vor Ort, im natürlichen Zustand für Bauzwecke verwendet wird.

Abfallart	Beschreibung
Aushubmaterial	Ist ein Überbegriff und umfasst jedes Material, das durch Ausheben oder Abtragen anfällt.
Baurestmassen	Ist der Überbegriff für alle Abfälle aus Bautätigkeiten, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen
Siedlungsabfälle (sind keine Bau- und Abbruchabfälle)	Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
Kunststoffabfälle	Ohne Verpackung, wie Kunststoffprofile, Kunststoffrohre, Schaum- und Dämmstoffplatten etc.
Holzabfälle	Behandelt oder unbehandelt
Metallabfälle	Eisen- und Stahlabfälle, NE-Metallschrott / NE-Metalleballagen, sonstige Abfälle aus der Gruppe 35 des Abfallverzeichnisses
Glasabfälle	Flachglas
Asbestabfälle	Asbest / Asbeststaub, Asbestzement, Asbestzementstaub

Aushub kann sein

Abfallarten	Beschreibung
Humus	Ist Teil der gesamten organischen Bodensubstanz
Bodenaushubmaterial	<p>Material, das durch Ausheben oder Abräumen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt</p> <p>Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen z.B. mineralischen Baurestmassen darf nicht mehr als 5-Vol-% betragen</p> <p>Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen z.B. Kunststoffe, Holz, etc. darf nicht mehr als 1-Vol-% betragen</p>
Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial	Bodenaushubmaterial, bei dem augenscheinlich und aufgrund vorhandener Vorinformationen keine relevanten Belastungen oder Verunreinigungen vorliegen
Bodenbestandteile	<p>Sind Bestandteile von Boden oder vom Untergrund, die entweder durch Ausheben oder Abräumen von nicht natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund oder durch die Behandlung (z.B. Siebung) von Aushubmaterial entstanden sind:</p> <p>Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen z.B. mineralischen Baurestmassen darf nicht mehr als 5-Vol-% betragen</p> <p>Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen z.B. Kunststoffe, Holz, etc. darf nicht mehr als 1-Vol-% betragen</p>
Nicht verunreinigte Bodenbestandteile	Fraktionen von nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial (z.B. nach Siebung)
Technisches Schüttmaterial	Ist nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierungen, Frostkoffer, Drainageschicht etc.
Gleisaushubmaterial	<p>Fällt bei Gleisbaustellen an:</p> <p>Gleisschottmaterial: Gleisschotter inkl. Abrieb- und Feinmaterial mit undefiniertem Kleinstkorn</p> <p>Tragschichtmaterial: aus technischem Schüttmaterial hergestellte Lage</p> <p>Untergrundmaterial: natürlich gewachsener anstehender Boden bzw. Aushubmaterial unterhalb des Unterplanums</p>

Schritt 10: Abfälle aufzeichnen / EDM

Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002

Bauunternehmen können folgende Rollen im Rahmen der vorzunehmenden Bautätigkeiten einnehmen

Dienstleister

leisten an der Baustelle nur ihre baulichen Dienste, wie Abriss, Aushub etc.; sie unterliegen daher keiner Aufzeichnungspflicht gemäß [§ 17 Abs. 1 AWG 2002](#). Die Aufzeichnungspflichten liegen in diesem Fall bei jenem / jener befugten Abfallsammler / Abfallsammlerin oder Abfallbehandler / Abfallbehandlerin, der / die die anfallenden Abfälle übernimmt.

Ist der Dienstleister aufgrund des konkreten Auftragsverhältnisses jedoch im Sinne von § 24 a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 als erlaubnisfreier Abfallbehandler / erlaubnisfreie Abfallbehandlerin anzusehen, sind die Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallnachweisverordnung gegeben.

Transporteure

sind für den Transport zwischen der Anfallsstelle und der Behandlungsanlage zuständig. Sie arbeiten im Auftrag eines / einer Dritten (**Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin**) und unterliegen **hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle gemäß [§ 17 Abs. 2 Z 4 AWG 2002](#) keiner Aufzeichnungspflicht.**

Hinsichtlich des **Transportes gefährlicher Abfälle gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine** gemäß [§ 18 Abs. 1 AWG 2002](#) oder mit der Übermittlung der Begleitscheine durch den Übernehmer / die Übernehmerin an den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau im Wege über das elektronische Register (eRAS/EDM) **als erfüllt.**

Befugte Abfallsammler / Abfallsammlerin,

die einen Vertrag zur Entsorgung der Abfälle mit dem Bauherrn / der Bauherrin haben, übernehmen damit die Verfügungsgewalt über die Abfälle und werden damit zum Abfallbesitzer / zur Abfallbesitzerin. Damit hat der Sammler / die Sammlerin der Aufzeichnungspflicht gemäß [§ 17 Abs. 1 AWG 2002](#) nachzukommen und getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Sollte der Sammler / die Sammlerin nur als Transporteur fungieren ist er von der Aufzeichnungspflicht befreit (siehe Transporteure).

Registrierungs- und Meldepflichten für aufzeichnungspflichtige Abfallsammler / Abfallsammlerin und Abfallbehandler / Abfallbehandlerin gemäß [§ 21 AWG 2002](#)

Bauunternehmen, die neben der Bautätigkeit auch die Rolle des Abfallsammlers / der Abfallsammlerin bzw. des Abfallbehandlers / der Abfallbehandlerin übernehmen, müssen sich gemäß [§ 22 AWG 2002](#) im [elektronischen Register für Anlagen und Personen-Stammdaten \(eRAS\)](#) registrieren und gemäß Abfallbilanzverordnung [§ 4 AbfallbilanzV](#) in Verbindung mit [Anhang 1 AbfallbilanzV](#) ihre Stammdaten eintragen.

Darüber hinaus haben Abfallsammler / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen gemäß Abfallbilanzverordnung [§ 5 AbfallbilanzV](#) in Verbindung mit [Anhang 2 AbfallbilanzV](#) **Aufzeichnungen** über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen, und damit auch von Baurestmassen, für jedes Kalenderjahr fortlaufend elektronisch zu führen.

Abfallsammler / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen haben eine **Jahresabfallbilanz**, zusammengefasst in einer einzigen XML-Datei, im Wege des Registers **bis spätestens 15. März jeden Jahres**, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann / der Landeshauptfrau zu melden.

- Präsentation zur [Abfallbilanzverordnung](#)
- Videoanleitung zur [Übermittlung der Jahresabfallbilanzmeldung](#)
- Information zur Registrierung für das [Elektronische Datenmanagement des BMK](#)
- ONLINE-Registrierungsantrag unter www.edm.gv.at

Weitere Informationen hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht siehe [Schritt 4 Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin](#)

Schritt 11: Neophyten-Management

Invasiver Neophyten Bestand auf der Baustelle

Befindet sich auf der Baustelle ein Bestand an invasiven Neophyten, so sind geeignete Bekämpfungsstrategien anzuwenden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung sind an die Art der invasiven Neophyten, dem Management- und Aktionsplan, sowie deren Verbreitung auf der Baustelle anzupassen.

Invasive Arten sind in Abhängigkeit der Bestandsgröße vor der Samenbildung zu mähen, auszugraben, zu fräsen oder chemisch zu bekämpfen. Der bevorzugte Verwertungsweg des Mähgutes ist die thermische Verwertung, nicht vermehrungsfähiges Material kann auch biologisch (Kompostierung, Vergärung) behandelt werden. Voraussetzung dafür ist neben der technischen Eignung der Anlage (z.B. geeignete Aggregate zur Vorzerkleinerung und Einbringung) eine entsprechende Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle.

Einzelvorkommen am Projektperimeter können in Abhängigkeit der Art ausgerissen oder ausgegraben werden, wobei der Boden zu überdecken ist und sofort begrünt werden muss. Belastetes Bodenmaterial soll nicht mit unbelastetem Material vermischt werden (entweder direkt in der Neophytenzone wiederverwenden oder bei Materialüberschuss korrekt deklarieren und auf eine geeignete Deponie bringen).

Flankierende Maßnahmen (Reinigung von Maschinen eine sachgerechte Verpackung für den Transport zu einer Behandlungsanlage sind zur Unterbindung der Verschleppung von Samen oder wuchsfähigen Pflanzenteilen zu treffen.

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Austria](#)
- [Neobiota Land Steiermark](#)

Recycler / Recyclerin und Deponiebetreiber / Deponiebetreiberin

Für eine fachgerechte Aufbereitung oder Deponierung der nicht verwertbaren Abfälle

Schritt 1: Allgemeine Informationen zu Qualitätssicherung

Geordneter Rückbau ist Voraussetzung für hochwertige Recycling-Baustoffe

An die Gewinnung von Baurestmassen, welche nach entsprechender Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen veredelt werden sollen, ist bereits auf der Abbruchbaustelle eine Vielzahl von qualitätssichernden Maßnahmen geknüpft. Basis für eine hohe Qualität ist der geordnete Rückbau.

Wichtigster Grundsatz dabei ist die getrennte Erfassung aller auf der Baustelle anfallenden Abfälle und deren Dokumentation.

Gemäß der [§ 4 Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) ist vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine [rückbaukundige Person](#) ([§ 4 Abs. 3 RBV](#)) durchzuführen. Bei Objekten mit einem Brutto – Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von größer 3.500 m³ und mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle ist eine umfassende Schad- und Störstofferkundung von einer externen [befugten Fachperson oder Fachanstalt](#) durchzuführen.

Die Schad- und Störstofferkundung ist gemäß [§ 4 Abs. 3 RBV](#) auch mit einer Erkundung wiederverwendbarer Bauteile (Re-Use) zu verknüpfen. So werden neben den zu entfernenden Schad- und Störstoffen auch Objekte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung identifiziert werden.

Mit dem Rückbau darf erst nach Erreichen des Freigabezustands begonnen werden. Die Bestätigung des Freigabezustandes hat im Auftrag des Bauwerbers / der Bauwerberin durch eine rückbaukundige Person bzw. eine [befugte Fachperson oder Fachanstalt](#) zu erfolgen.

Für den weiteren Rückbau besteht ebenfalls eine Trennpflicht hinsichtlich der Hauptbestandteile. Dafür sind der Bauunternehmer / die Bauunternehmerin und Bauwerber / Bauwerberin verantwortlich.

Diese Verpflichtungen sind für Bau- und Abbruchabfälle notwendig, da es auch durch den Einsatz aufwändiger Aufbereitungstechnologie meist nicht mehr möglich ist, qualitativ hochwertige Recycling-Baustoffe herzustellen.

Verfahrensübersicht des Rückbaus nach der [§ 4 Abs. 3 RBV](#) „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ ausgegeben am 1. Dezember 2014 - [siehe Infoblatt](#).

Zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen

Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen muss zwischen Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (BAWP 2017) in Abhängigkeit der Inputmaterialien differenziert werden (vgl. [§ 4 Abs. 3 RBV, Anhang 1, Tabelle 1](#) bzw. [BAWP 2017](#), Kapitel 7.8.2).

Übersicht Inputmaterialien zur Herstellung von Recycling-Baustoffen nach RBV und BAWP 2017 in Anlehnung an Tallafuss 2020

BAU ODER ABBRUCH	AUSHUB
<ul style="list-style-type: none"> • Bauschutt / Betonabbruch • Straßenaufbruch / Asphalt • Gleisaushubmaterial • Technisches Schüttmaterial • Konverterschlacke • Einkehrsplitt • Bodenaushubmaterial (als Zumischkomponente im untergeordneten Ausmaß < 50%) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (sowie daraus gewonnene Bestandteile) • nicht verunreinigte Bodenbestandteile aus der Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial • Aushubmaterial mit höheren Anteilen bodenfremder Bestandteile • Baurestmassen / Betonabbruch (als Zumischkomponente im untergeordneten Ausmaß < 50%)
▶ Recycling-Baustoffverordnung ◀	▶ Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 ◀

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31220		Konverterschlacke	
31407		Keramik ¹⁾	
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31410		Straßenaufbruch	
31411	29	Bodenaushub ²⁾	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub ²⁾	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub ²⁾	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub ²⁾	Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub ³⁾⁴⁾	Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält

31411	35	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31427		Betonabbruch ⁵⁾	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31467		Gleisschotter ⁴⁾	
31498	10	schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
31499	10	schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
54912		Bitumen, Asphalt	
91501	21	Straßenkehricht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung

¹⁾ Nur Ziegel (z.B. Fehlchargen) aus der Produktion

²⁾ Nur mit grundlegender Charakterisierung gemäß ²⁾ [DVO 2008](#) auf Basis einer analytischen Untersuchung und Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe (insbesondere zur Ergänzung der Sieblinie)

³⁾ Nur Bodenbestandteile mit grundlegender Charakterisierung gemäß [DVO 2008](#) auf Basis einer chemisch-analytischen Untersuchung und Einhaltung der Grenzwerte für Inertabfalldeponien zur Verwendung in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe (insbesondere zur Ergänzung der Sieblinie) oder Gleisaushubmaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau) nach den Vorgaben der Fußnote 4.

⁴⁾ Für Gleisaushubmaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau) oder Gleisschotter ist die Eignung zur Herstellung eines Recycling-Baustoffes durch eine grundlegende Charakterisierung gemäß [DVO 2008](#) auf Basis einer chemisch-analytischen Untersuchung und Einhaltung der Grenzwerte für Inertabfalldeponien nachzuweisen. Für Material aus Gleisbereichen mit geringer Kontaminationswahrscheinlichkeit (HE 1 gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 [DVO 2008](#)) kann eine chemisch-analytische Untersuchung entfallen, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt auf Basis einer visuellen und olfaktorischen Befundung sowie auf Basis etwaiger Vorkenntnisse bestätigt wird, dass keine Verunreinigung vorliegt.

⁵⁾ Auch Beton (z.B. Fehlchargen) aus der Produktion

Sonstige Abbruchmaterialien mineralischen Ursprungs,

wie Styroporbeton, Gips, Faserzement, etc. sind für die Herstellung von Recycling-Baustoffen in der Regel nicht geeignet und müssen somit bereits bei der allerersten Erfassung der Abbruchmassen ausgeschleust werden.

Schritt 2: Übernahme von Baurestmassen auf einer Deponie

Begleitpapiere sind für die Übernahme auf der Deponie Voraussetzung

Bei der Übernahme von Baurestmassen auf einer Deponie zur Beseitigung sind folgende Papiere erforderlich

Abfallinformation

Diese enthält neben grundlegenden Angaben (Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin, Anfallsort, Abfallart) vor allem die anzuliefernde Abfallmenge. Die Abfallinformation ist vom Abfallbesitzer / von der Abfallbesitzerin zu erstellen und ist für jede einzelne Abfallart erforderlich.

☞ [Formulargenerator Abfallinformation gemäß DVO 2008](#)

☞ [PDF-Formblätter zur Abfallinformation](#)

Beurteilungsnachweis

Für Abfälle, die nicht ausdrücklich im ☞ [Anhang 2 DVO 2008](#) (z.B. sortenreiner Bauschutt) gelistet sind, ist zusätzlich zur Abfallinformation ein Beurteilungsnachweis erforderlich.

Dafür wird eine ☞ [befugte Fachanstalt](#) für eine grundlegende Charakterisierung beauftragt und von dieser wird die „Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt“ übermittelt. Es werden die wichtigsten Eigenschaften, die für eine dauerhafte Ablagerung relevant sind, ermittelt und der Beurteilungsnachweis erstellt. Mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Probenahme ist zu rechnen. Beurteilung sollte vor Aushubbeginn erfolgen. Beide Unterlagen sind anschließend dem Deponiebetreiber / der Deponiebetreiberin vorzulegen.

Begleitschein

- Die Vorlage eines Begleitscheines (elektronisch oder in Papierform) ist bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen (z.B. Asbestzementabfälle) auf der Deponie erforderlich.
- Informationen zum Begleitschein siehe ☞ www.edm.gv.at.

Schritt 3: Baurestmassen qualitätsgesichert aufbereiten

Qualitätssicherung ist Basis für hochwertige Recycling-Baustoffe

Die im Rahmen von Abbruch- und Aushubarbeiten anfallenden Baurestmassen werden durch eine qualitätsgesicherte Aufbereitung wieder zu hochwertigen Recycling-Baustoffen verarbeitet und stellen somit einen wertvollen Sekundär-Rohstoff dar. Dazu können mineralische Baurestmassen, nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien, nicht verunreinigte Bodenbestandteile, Aushubmaterial von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder auch Kleinmengen verwendet werden.

Eine möglichst sortenreine Erfassung der unterschiedlichen bei Bau- und Abbruchtätigkeit anfallenden Materialien trägt zu einer hohen Qualität der Sekundärprodukte bei. Darauf muss in jedem Stadium des Aufbereitungsprozesses geachtet werden.

Die qualitätsgesicherte Aufbereitung von Baurestmassen ist auch in rechtlicher und finanzieller Hinsicht attraktiv, da auf diese Weise eine Beitragsfreiheit gemäß ☞ [Altlastensanierungsgesetz](#) (ALSAG) erreicht werden kann.

Unterschieden werden die **Aufbereitung mit mobilen Anlagen** direkt auf der Baustelle oder in genehmigten Zwischenlagern bzw. die **Aufbereitung in stationären Anlagen**.

Qualitätsgesicherte Herstellung von Recycling-Baustoffen

Die Aufbereitung der Baurestmassen hat in einer dafür behördlich genehmigten stationären oder mobilen Anlage zu erfolgen. Die aufzubereitenden Abfallarten ([☒ Schlüsselnummern](#)) müssen vom Genehmigungsumfang der jeweiligen Anlage umfasst sein. Eine Verunreinigung mit Schad- und Störstoffen z.B. Asbest, ist zu vermeiden.

Nähere Information zu den zulässigen Inputmaterialien für die Herstellung von Recycling-Baustoffen [☒ siehe - Schritt 1](#)

Eingangskontrolle, Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Bezeichnung und Abfallende für Recycling-Baustoffe gemäß RBV

1. Eingangskontrolle

Visuelle Kontrolle des aufzubereitenden Materials (Baurestmassen) in Hinblick auf deren Eignung zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (sortenrein, frei von Verunreinigungen). Insbesondere ist eine Prüfung des Materials hinsichtlich unzulässiger Vermischungen und unzulässiger Abfälle oder Verunreinigungen gemäß § 7 RBV (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW, etc.) durchzuführen.

Diese Kontrolle bezieht auch die beim Rückbau erfolgte Dokumentation mit ein. Hierbei werden das Protokoll der Schad- und Störstofferkundung, das Rückbaukonzept und die Bestätigung des Freigabestatus herangezogen.

Qualitätssicherung des Materials vor dem Behandlungsprozess: Der Beurteilungsnachweis gemäß Anhang 3 RBV hat vorzuliegen und ist vom Hersteller von Recycling-Baustoffen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen.

2. Qualitätsanforderungen

Umweltverträglichkeit: Die Herstellung erfolgt laut Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß [☒ Anhang 2 RBV](#).

Bautechnische Anforderungen: Die bautechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik für den jeweiligen Einsatzbereich sind einzuhalten.

Zumischungen von natürlichem Gesteinsmaterial ist nur unter der Einhaltung des Vermischungsverbots ([☒ § 15 Abs. 2 AWG 2002](#)- keine Veränderung der Umweltwirkung) zulässig.

3. Qualitätssicherung

Gemäß der [☒ Recycling-Baustoffverordnung \(RBV\)](#) ist für die Herstellung von Recycling-Baustoffen die Umweltverträglichkeit sicherzustellen - dies geschieht über die Qualitätssicherung (QS). Die QS, in Form einer chemischen Untersuchung, wird mit einem der folgenden drei Verfahren durchgeführt:

- Standardverfahren (v.a. bei Recyclingunternehmen)
- Einzelchargen (bis 500 t) (v.a. beim direkten Einbau)
- QS für bestimmte Abfälle (Spezialfälle von Verkehrsflächen, Stahlwerkschlacke, technisches Schüttmaterial)

Für die Qualitätssicherung (dazu zählen: Deklarationsprüfung im Zuge des Standardverfahrens, Qualitätssicherung von Einzelchargen und Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bestimmten Abfällen) ist eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** heranzuziehen (vgl. [☒ Anhang 3 RBV](#)).

Chemische Analysen im Zuge der Qualitätssicherung hinsichtlich Umweltverträglichkeit sind gemäß [§ 10 Abs. 4 RBV](#) von einer dafür **akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle** durchzuführen.

Qualitätssicherung – Standardverfahren

Maximaler Beurteilungsmaßstab: 50 Produktionsstunden

„Das Standardverfahren der Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen besteht aus einer Deklarationsprüfung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt und einer werkseigenen Produktionskontrolle. Jede hergestellte Charge ist dabei getrennt analytisch zu untersuchen und zu beurteilen. Die Größe einer zu beurteilenden Charge darf dabei maximal die Menge aus 50 Produktionsstunden (d.h. in der Regel die Produktion einer Woche) betragen.“ (RBV Anhang 3)

„Für die Deklarationsprüfung ist die erste hergestellte Charge (maximal 50 Produktionsstunden, Mindestmenge 200 t) eines Recycling-Baustoffes gemäß diesem Kapitel durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu beproben und chemisch-analytisch zu untersuchen. Die Deklarationsprüfung ist für jeden Recycling-Baustoff zumindest einmal in jedem folgenden Produktionsjahr zu wiederholen.“ (RBV Anhang 3)

„Die Umweltverträglichkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (durch den Hersteller) ist für alle Chargen (maximal 50 Produktionsstunden) analytisch nachzuweisen, die nicht im Rahmen der Deklarationsprüfung untersucht werden.“ (RBV Anhang 3)

Qualitätssicherung – Verfahren für Einzelchargen

Maximaler Beurteilungsmaßstab: 500 Tonnen

Die jeweilige Charge mit beliebiger Größe, ist gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2127 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, mit einem maximalen Beurteilungsmaßstab von 500 t zu untersuchen.

Qualitätssicherung - Verfahren für bestimmte Abfälle

Verfahren für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion

„Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion hat als grundlegende Charakterisierung als Abfallstrom gemäß [Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3 DVO 2008](#) durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen, wobei der Parameterumfang und die Grenzwerte der Tabelle 4 des Anhangs 2 gelten. Alle begrenzten Parameter der Tabelle 4 des Anhangs 2 sind dabei als grenzwertrelevante Parameter zu untersuchen und zu beurteilen.“

Verfahren für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten aus dem Rückbau oder der Sanierung von Verkehrsflächen

„Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten (z.B. Ausbauasphalt) aus dem Rückbau und der Sanierung von Verkehrsflächen kann mittels Beprobung durch Einzelproben (z.B. Bohrkerne, Fräsproben) und deren analytischen Untersuchung noch vor Beginn der Aufbruch- oder Frästätigkeit (in-situ) durchgeführt werden.“ ([Anhang 3 RBV](#))

Prinzipiell gilt für jedes Verfahren, dass die Untersuchung durch eine dafür befugte Fachanstalt durchgeführt wird, und die Parameter der Recycling-Baustoffverordnung (Tabelle aus [Anhang 2 RBV](#)) zur Klassifizierung herangezogen werden. Nach diesen Qualitätsklassen erfolgt die jeweilige Verwendung bzw. gelten Verwendungsverbote.

4. Bezeichnung der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Die hergestellten Baustoffe sind eindeutig als Recycling-Baustoffe zu kennzeichnen. Die Bezeichnung hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen und jedenfalls die Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung, [§ 2 Anhang 2 RBV](#) zu enthalten.

Bei der Übergabe des Recycling-Baustoffes an Dritte sind die Bezeichnung, die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote entweder auf der Verpackung oder bei unverpackten Recycling-Baustoffen auf einem Beiblatt anzugeben.

Zusätzlich hat die Bezeichnung auf der Rechnung und dem Lieferschein aufzuscheinen.

Um einen Recycling-Baustoff, für den europäische technische Spezifikationen vorliegen, als solchen in Verkehr setzen zu dürfen, bedarf es gemäß dem Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 einer [CE-Konformitätskennzeichnung](#).

5. Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß [§ 2 Anhang 2 RBV](#), mit der Übergabe durch dessen Hersteller / Herstellerin an einen Dritten / eine Dritte, erreicht werden.

Hierfür hat der Hersteller / die Herstellerin von Recycling-Baustoffen für jeden Recycling-Baustoff, bei dem das Ende der Abfalleigenschaft gemäß [§ 14 Abs. 1 RBV](#) erreicht werden soll, eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß [§ 10 RBV](#) und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Diese Erklärung kann zusammen mit der Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung erfolgen.

Für Recyclingbaustoffe sämtlicher anderer Qualitätsklassen kann, wie vor Erscheinen der Recycling-Baustoffverordnung, ein Ende der Abfalleigenschaft erst durch die zulässige Verwendung erreicht werden. Unzulässige Verwendung führt zur Beitragspflicht lt. ALSAG.

Hinweis: Da eine CE-Kennzeichnung keinen Rückschluss darauf zulässt, ob das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft wurde, ist sie kein ausreichendes Kriterium für eine Beitragsfreiheit gemäß ALSAG. Um Recycling-Baustoffe gemäß dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) beitragsfrei auf Baustellen einsetzen zu können, muss neben der zulässigen Verwendung im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems auch die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden.

Eingangskontrolle, Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Bezeichnung und Abfallende für Recycling-Baustoffe gemäß [BAWP 2017](#)

1. Eingangskontrolle

Visuelle Kontrolle des aufzubereitenden Materials in Hinblick auf deren Eignung zur Herstellung von Recycling-Baustoffen (frei von Verunreinigungen). Diese Kontrolle bezieht auch die Plausibilitätsprüfung einer allenfalls vorliegenden grundlegenden Charakterisierung gemäß BAWP 2017 des angelieferten Materials mit ein.

2. Qualitätsanforderungen

Umweltverträglichkeit: Die Herstellung erfolgt gemäß Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) der Kapitel 7.8.2 bzw. 7.8.6 im BAWP 2017.

Anforderungen an Ausgangsmaterialien: Zur Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse A1 und A2-G dürfen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial bzw. die daraus gewonnenen, nicht verunreinigten Bodenbestandteile verwendet werden. Zur Herstellung von Recycling-Baustoffen der

Qualität A1 muss das Ausgangsmaterial zudem die Grenzwerte für den TOC Gesamt und den TOC im Eluat der Qualitätsklasse A2 einhalten.

Bautechnische Anforderungen: Die bautechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik für den jeweiligen Einsatzbereich sind einzuhalten.

Eine Zumischung von weniger als 50 % mineralischen Baurestmassen oder Primärrohstoffen ist unter den Bedingungen gemäß Kapitel 7.8.2, BAWP 2017 zulässig.

3. Qualitätssicherung

Gemäß BAWP 2017 ist für die Herstellung von Recycling-Baustoffen die Umweltverträglichkeit sicherzustellen.

Möglichkeiten zur Qualitätssicherung

- Qualitätssicherung des Materials vor Herstellung von Recyclingbaustoffen nach Kapitel 7.8.3 oder 7.8.5 BAWP 2017
Qualitätsklasse Ausgangsmaterial = Qualitätsklasse fertiger Recycling-Baustoff.
Voraussetzungen: Aufkonzentration von Schadstoffen in Teilfraktion ist nicht zu erwarten, keine Zumischung von Materialien.
- Qualitätssicherung am fertigen Recyclingbaustoff gemäß Kapitel 7.8.5 BAWP 2017 oder alternativ gemäß Anhang 3, RBV (Standardverfahren zur Qualitätssicherung) mit dem Parameterumfang aus Kapitel 7.8.6 des BAWP 2017 (siehe auch [Qualitätssicherung – Standardverfahren](#))

4. Bezeichnung der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Die hergestellten Baustoffe sind eindeutig als Recycling-Baustoffe zu kennzeichnen. Der Recycling-Baustoff muss die bautechnischen Eigenschaften gemäß Stand der Technik erfüllen und ist entsprechend zu bezeichnen. Zudem hat die Bezeichnung die jeweilige Qualitätsklasse gemäß Kapitel 7.8.5 BAWP 2017 zu enthalten (A1, A2, A2-G, BA oder IN). Bei der Übergabe des Recycling-Baustoffes an Dritte sind die Bezeichnung, die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote entweder auf der Verpackung oder bei unverpackten Recycling-Baustoffen auf einem Beiblatt anzugeben (vgl. Tabelle 79, Kapitel 7.8.2, BAWP 2017).

Zusätzlich hat die Bezeichnung auf der Rechnung und dem Lieferschein aufzuscheinen.

Um einen Recycling-Baustoff, für den europäische technische Spezifikationen vorliegen, als solchen in Verkehr setzen zu dürfen, bedarf es gemäß dem Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 einer [CE-Konformitätskennzeichnung](#).

5. Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe

Das Abfallende von Recycling- Baustoffen, die nach Vorgaben des BAWP 2017 hergestellt wurden, kann erst durch die zulässige Verwendung (vgl. Tabelle 79, Kapitel 7.8.2, BAWP 2017) erreicht werden. Unzulässige Verwendung führt zur Beitragspflicht lt. ALSAG.

Hinweis: Da eine CE-Kennzeichnung keinen Rückschluss darauf zulässt, ob das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft wurde, ist sie kein ausreichendes Kriterium für eine Beitragsfreiheit gemäß ALSAG. Um Recycling-Baustoffe gemäß dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) beitragsfrei auf Baustellen einsetzen zu können, muss neben der zulässigen Verwendung im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems auch die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden.

Schritt 4: Abfälle aufzeichnen / EDM

Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 AWG 2002

Recycler / Recyclerinnen bzw. Deponiebetreiber / Deponiebetreiberinnen, die rechtlich über Abfälle verfügen (Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen), sind jedenfalls Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen und unterliegen daher der Aufzeichnungspflicht gemäß [§ 17 Abs. 1 AWG 2002](#).

Deponiebetreiber / Deponiebetreiberinnen müssen zusätzlich weiterführende Aufzeichnungen gemäß [§ 17 Abs. 3 AWG 2002](#) führen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der [Deponieverordnung 2008](#) einzuhalten.

Registrierungs- und Meldepflichten für aufzeichnungspflichtige Abfallsammler / Abfallsammlerin und Abfallbehandler / Abfallbehandlerin

Abfallsammler / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen müssen sich gemäß [§ 22 AWG 2002](#) im [elektronischen Register für Anlagen und Personen-Stammdaten](#) (eRAS) registrieren und gemäß [§ 4 AbfallbilanzV](#) in Verbindung mit [Anhang 1 AbfallbilanzV](#) ihre Stammdaten eintragen.

Darüber hinaus haben Abfallsammler / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen gemäß [§ 5 AbfallbilanzV](#) in Verbindung mit [Anhang 2 AbfallbilanzV](#) **Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen**, und damit auch von Baurestmassen, für jedes Kalenderjahr fortlaufend elektronisch zu führen.

Abfallsammler / Abfallsammlerinnen und Abfallbehandler / Abfallbehandlerinnen haben eine **Jahresabfallbilanz**, zusammengefasst in einer einzigen XML-Datei, im Wege des Registers **bis spätestens 15. März jeden Jahres**, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau zu melden.

- Präsentation zur [Abfallbilanzverordnung](#)
- Videoanleitung zur [Übermittlung der Jahresabfallbilanzmeldung](#)
- Information zur [Registrierung für das Elektronische Datenmanagement des BMK](#)
- ONLINE-Registrierungsantrag unter www.edm.gv.at

Hersteller von Recycling-Baustoffen haben darüber hinaus die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß der Recycling-Baustoffverordnung, [Anhang 5 RBV](#) einzuhalten

A) Vor der erstmaligen Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A hat sich der Hersteller / die Herstellerin im Wege des EDM beim jeweils zuständigen Bundesministerium als "Hersteller / Herstellerin von Recyclingbaustoffen" zu deklarieren und eine verbindliche Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbots gemäß [§ 15 Abs. 2 AWG 2002](#) abzugeben.

B) Registrierung neuer Anlagen im EDM und Kennzeichnung mit den zutreffenden Anlagenattributen (z.B. BE-ABII):

- Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A,
- Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe und

C) Für mobile Behandlungsanlagen sind am Standort mit Sitzadresse zwei zusätzliche Lager (U-A, sonstige RBs) zu erfassen und zu kennzeichnen (BE-ABII).

[Recycling-Baustoffverordnung - Anhang 5](#)

[Recycling-Baustoffverordnung und EDM - Registrieren, Aufzeichnen und Melden](#)

(Präsentation von Dr. Michael Pollak i.A. des BMLFUW am 11.11.2015)

Schritt 5: Deponierung der nicht verwertbaren Abfälle

Baurestmassendeponien in der Steiermark

Nicht verwertbare Baurestmassen sowie mineralische Aufbereitungsrückstände aus den Recyclinganlagen (z.B. Feinanteile) sind einer Ablagerung auf einer dafür zugelassenen Deponie zuzuführen. Für die Ablagerung dieser Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben der Deponieverordnung 2008 anzuwenden (vgl. [☞ Schritt 2 - Übernahme von Baurestmassen auf einer Deponie](#)).

Deponierung von mit invasiven Neophyten belastetem Boden

Der belastete Boden soll zielgerichtet eingebaut und (je nach Pflanzenart) ausreichend überdeckt werden. Nachkontrollen sind erforderlich. Durch Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen ist eine Verschleppung der Neophyten zu vermeiden.

Schritt 6: ALSAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten

Die Zuständigkeit betreffend ALSAG-Beitrag liegt bei der Zollbehörde

Der [☞ Altlastenbeitrag gemäß Altlastensanierungsgesetz](#) ist eine zweckgewidmete Abgabe, die für die Entsorgung, Verfüllung bzw. Verbringung von bestimmten Abfallarten eingehoben wird. Für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages ist die [☞ Zollbehörde](#) zuständig.

Altlastenbeitragspflicht besteht für

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt und (Boden-) Aushubmaterial oder Baurestmassen
- Verbringung von Abfällen zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung (z.B. mit Bauschutt oder Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes)
- Lagern von Abfällen länger als einem Jahr zur Beseitigung bzw. mehr als drei Jahre zur Verwertung

Details zur Altlastenbeitragspflicht: [☞ § 3 Altlastensanierungsgesetz](#)

Altlastenbeiträge entfallen, wenn Baurestmassen und (Boden-) Aushubmaterial einer zulässigen Verwertung bzw. zulässigen Wiederverwendung zugeführt werden - siehe dazu [☞ Abfallarten!](#)

Beitragsschuldner sind

- der Deponiebetreiber / die Deponiebetreiberin bzw. der Inhaber / die Inhaberin der Anlage bzw.
- bei der Verbringung außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person bzw.
- der Veranlasser / die Veranlasserin (Auftraggeber / Auftraggeberin) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (Bauherr / Bauherrin oder Bauunternehmer / Bauunternehmerin). Sofern dieser / diese nicht feststellbar ist, ist der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin / derjenige / diejenige, der / die die Tätigkeit duldet (z.B. Grundbesitzer / Grundbesitzerin, Bauer / Bäuerin)

Details zum Beitragsschuldner: [☞ § 4 Altlastensanierungsgesetz](#)

Der Beitragsschuldner / die Beitragsschuldnerin hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (**sieben Jahre Aufbewahrungspflicht**).

Altlastenbeiträge je angefangene Tonne

(Stand: 10/2020, [§ 6 ALSAG](#))

Mineralische Baurestmassen (vgl. Anhang 2 DVO 2008)	€ 9,20
Aushubmaterial (sofern nicht beitragsfrei)	€ 9,20
andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabelle 5 und 6 der DVO 2008)	€ 9,20
übrige Abfälle	€ 87,00

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse die Beitragshöhe:

Bodenaushubdeponie	€ 9,20
Inertabfalldeponie	€ 9,20
Baurestmassendeponie	€ 9,20
übrige Abfälle - Reststoffdeponie	€ 20,60
Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle	€ 29,80

Wann zu zahlen ist

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats).

Regelfall Deponie - Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger / eine Entsorgerin im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn / der Bauherrin oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber / die Deponiebetreiberin den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der / die Entsorgende im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form

- **Informationen** für alle Wirtschaftsbeteiligten, Firmen, Steuerberater / Steuerberaterinnen und Privatpersonen können am Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll unter dem Thema [Altlastenbeitrag](#) abgerufen werden.
- **Online-Beitragsanmeldung** unter www.bmf.gv.at > [Finanz-Online](#)
- **Schriftliche Beitragsanmeldung** mit dem Formular "Alb 4" "[Altlastenbeitragsanmeldung](#)". Dieses Formular ist aktuell von der [Formulardatenbank](#) >> Auswahl > Alb 4 (eingeben), herunterzuladen.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten werden gemäß [Abfallverzeichnisverordnung](#) durch **Schlüsselnummer**, Abfallbezeichnung und erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung angegeben (Anmerkung: Anhang 1 der Novelle BGBl. II Nr. 409 / 2020 tritt mit Januar 2022 in Kraft). Das [aktuelle, konsolidierte Abfallverzeichnis](#) ist dem EDM-Portal zu entnehmen.

Abfallarten

Das Abfallwirtschaftsgesetz ([§ 2 Abs. 1 AWG 2002](#)) sieht zwei Konstellationen vor, wann eine Sache zum Abfall wird:

1. Subjektiver Abfallbegriff: Der Besitzer / die Besitzerin will sich dessen entledigen oder hat sich dessen entledigt.
2. Objektiver Abfallbegriff: Eine gesonderte Behandlung ist im öffentlichen Interesse, denn negative Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erwarten (z.B. Schüttungen im Wasserschongebiet).

Aushubmaterial, Bodenaushubmaterial und Baurestmassen sind grundsätzlich Abfall. **Ausnahme** gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002](#): nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial, das vor Ort, im natürlichen Zustand für Bauzwecke verwendet wird.

Abfallart	Beschreibung
Aushubmaterial	Ist ein Überbegriff und umfasst jedes Material, das durch Ausheben oder Abtragen anfällt.
Baurestmassen	Ist der Überbegriff für alle Abfälle aus Bautätigkeiten, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen
Siedlungsabfälle (sind keine Bau- und Abbruchabfälle)	Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
Kunststoffabfälle	Ohne Verpackung, wie Kunststoffprofile, Kunststoffrohre, Schaum- und Dämmstoffplatten etc.
Holzabfälle	Behandelt oder unbehandelt
Metallabfälle	Eisen- und Stahlabfälle, NE-Metallschrott / NE-Metallemballagen, sonstige Abfälle aus der Gruppe 35 des Abfallverzeichnisses
Glasabfälle	Flachglas
Asbestabfälle	Asbest / Asbeststaub, Asbestzement, Asbestzementstaub

Aushub kann sein

Abfallarten	Beschreibung
Humus	Ist Teil der gesamten organischen Bodensubstanz
Bodenaushubmaterial	Material, das durch Ausheben oder Abräumen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen z.B. mineralischen Baurestmassen darf nicht mehr als 5-Vol-% betragen Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen z.B. Kunststoffe, Holz, etc. darf nicht mehr als 1-Vol-% betragen
Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial	Bodenaushubmaterial, bei dem augenscheinlich und aufgrund vorhandener Vorinformationen keine relevanten Belastungen oder Verunreinigungen vorliegen

Bodenbestandteile	<p>Sind Bestandteile von Boden oder vom Untergrund, die entweder durch Ausheben oder Abräumen von nicht natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund oder durch die Behandlung (z.B. Siebung) von Aushubmaterial entstanden sind:</p> <p>Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen z.B. mineralischen Baurestmassen darf nicht mehr als 5-Vol-% betragen</p> <p>Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen z.B. Kunststoffe, Holz, etc. darf nicht mehr als 1-Vol-% betragen</p>
Nicht verunreinigte Bodenbestandteile	Fraktionen von nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial (z.B. nach Siebung)
Technisches Schüttmaterial	Ist nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierungen, Frostkoffer, Drainageschicht etc.
Gleisaushubmaterial	<p>Fällt bei Gleisbaustellen an:</p> <p>Gleisschottmaterial: Gleisschotter inkl. Abrieb- und Feinmaterial mit undefiniertem Kleinstkorn</p> <p>Tragschichtmaterial: aus technischem Schüttmaterial hergestellte Lage</p> <p>Untergrundmaterial: natürlich gewachsener anstehender Boden bzw. Aushubmaterial unterhalb des Unterplanums</p>

Schritt 7: Neophyten-Management

Maßnahmen gegen invasive Neophyten

Die [EU-Verordnung \(EU\) Nr. 1143 / 2014](#) „Über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ bildet die rechtliche Grundlage zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Gemäß der derzeit gültigen Unionsliste ist das Vorkommen von 10 invasiven Arten in Österreich bestätigt.

In der Steiermark sind sieben (fünf terrestrische und zwei aquatische) invasiven Neophyten etabliert und zu bekämpfen: Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Götterbaum, Japanischer Hopfen, Riesenbärenklau (terrestrisch), sowie der Salvinia und das Verschiedenblättrige Tausendblatt (aquatisch). Für alle anderen invasiven Arten, die ebenfalls Probleme bereiten (z. B. Staudenknöterich – Arten) erfolgt die Bekämpfung auf freiwilliger Basis.

Grundlegende Informationen, die Beschreibung der einzelnen Neophyten sowie die Eckpunkte einer sachgemäßen Bekämpfung können z.B. unter neobiota.steiermark.at/ abgerufen werden.

Weitere Informationen:

- [Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Krapf
- [Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft](#)
Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Winter
- [Neobiota Austria](#)

www.baurestmassen.steiermark.at

